Nummer 6 — Hannover, 9. Februar 1929 — 38. Jahrgang

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1,20 Mk. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Anzeigenpreis: 50 Pf. für die 3gespalt. Petitzeile.

Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Postscheckkonto: Nr. 358 15 Postscheckamt Hannover.

Verlag von A. Brey.
Druck von E. A. H. Meister & Ko., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prüll, Hannover.
Redaktionsschluß: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistraße 7, II. — Fernsprech-Anschluß 5 22 81.

Aufruf zu den Neuwahlen der Betriebsvertretungen im Jahre 1929!

Die Wahlzeit der Mehrzahl der Betriebsvertretungen läuft in den Monaten März/April 1929 ab.

Die Neuwahlen der Betriebsvertretungen für das Jahr 1929 sind von den Ortsausschüssen des ADGB. und den Ortskartellen des Afa-Bundes in den Monaten Februar/März 1929 gemeinsam durchzuführen. Es ist zu diesem Zweck ein Termin zu bestimmen, an welchem alle Betriebsvertretungen die Bestellung eines Wahlvorstandes vornehmen und diejenigen Belegschaften, die gegenwärtig eine Betriebsvertretung nicht besitzen, ihren Arbeitgeber zur Bestellung eines Wahlvorstandes auffordern. Die Durchführung der Wahlen obliegt den jeweils beteiligten Gewerkschaften.

Diejenigen Betriebsvertretungen, die erst nach dem 1. Oktober 1928 gewählt worden sind, brauchen jetzt eine Neuwahl noch nicht durchzuführen.

Maßgebend für die Durchführung der Wahlen sowohl für die Arbeiter als auch für die Angestellten sind die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses in Leipzig 1922 (Protokoll Seite 419/420) und die Richtlinien des Afa-Bundes vom 3. Juli 1924. Insbesondere ist unter allen Umständen zu unterlassen, in verschleierter oder offener Form politische Listen aufzustellen. Außerdem dürfen in keinem Falle in die Listen der freien Gewerkschaften Kandidaten aufgenommen werden, die unorganisiert sind. Wo hiergegen verstoßen wird, können die Gewerkschaften derartige Wahlen auf Grund der Kongreßbeschlüsse nicht anerkennen.

Die für die Durchführung der Neuwahlen notwendigen Formulare hat sich der Wahlvorstand im Betriebe auf Kosten des Arbeitgebers herstellen zu lassen.

Ein Merkblatt für die Durchführung der Wahlen und Muster für die notwendigen Formulare können durch die Ortsausschüsse und die Ortskartelle von der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H., Berlin S 14, bezogen werden.

*

Auch an unsere Kollegen und Kolleginnen ergeht die Aufforderung, alles daranzusetzen, damit in jedem Betriebe eine ordnungsgemäße Betriebsvertretung geschaffen wird. Das Recht des Einspruchs bei Kündigungen und Entlassungen besteht nicht, wenn durch die Schuld der Arbeiter ein Betriebsrat nicht zustande kommt, da nach § 86 BRG. der Arbeiterrat den Einspruch der gekündigten Arbeitnehmer zu prüfen hat.

Das Betriebsrätegesetz schreibt aber auch ein wichtiges Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung vor. So hat der Betriebsrat nach § 66 Ziffer 5 Dienstvorschriften und Änderungen derselben im Rahmen der geltenden Tarifverträge mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren. An der Verwaltung von Pensionskassen und Werkswohnungen hat der Betriebsrat nach § 66 Ziffer 9 BRG. mitzuwirken. Der Arbeiterrat hat auf Grund des § 78 Ziffer 2 BRG., soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Benehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken, namentlich auch bei der Festsetzung der Akkord- und Stücklohnsätze oder der für ihre Festsetzung maßgebenden Grundsätze, bei der Einführung neuer Löhnungsmethoden, bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere bei Verlängerungen und Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeit, bei der Regelung des Urlaubs der Arbeitnehmer und bei Erledigung von Beschwerden über die Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge im Betriebe.

Den Begriff „Mitwirken" hat das Reichsarbeitsgericht am 11. Juni 1928 (veröffentlicht im „Betriebsrat" 1928, Seite 86) im Sinne einer vertraglichen Teilnahme dahin ausgelegt, daß eine vertragliche Teilnahme darunter zu verstehen ist. Falls eine Verständigung über die mit der Betriebsvertretung zu treffenden Maßnahmen nicht erzielt werden kann, ist der Arbeitgeber nicht berechtigt, einseitig diese Maßnahmen zu treffen, sondern muß die vorgesehenen Instanzen in Anspruch nehmen. Durch Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 7. November 1928 ist entschieden, daß die als „Mitwirken" im § 78 BRG. von der Betriebsvertretung zu entwickelnde Tätigkeit in einer ganzen Reihe von Fällen der Ziffern 2 und 9 eine entscheidende ist. Kommt in dem Betriebe eine Betriebsvertretung nicht zustande, dann hat die Arbeiterschaft des Betriebes auf ihr Mitbestimmungsrecht verzichtet und der Arbeitgeber kann unter Umständen in den angeführten Streitfragen selbst entscheiden.

Die Arbeitsordnung und jeder Nachtrag zu derselben sowie sonstige Dienstvorschriften für eine Gruppe der Arbeitnehmer hat der Arbeiterrat mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Schlichtungsausschuß, der eine bindende Entscheidung trifft. Besteht keine Betriebsvertretung im Betriebe, dann haben auch hier die Arbeiter auf ihr Mitbestimmungsrecht verzichtet.

Aus den angeführten Gründen ist es dringend erforderlich, daß der alte Betriebsrat vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit einen Wahlvorstand wählt, der dann die Wahl auszuschreiben hat. Bei der Einreichung der Vorschlagslisten ist der Beschluß des Leipziger Gewerkschaftskongresses zu beachten (abgedruckt im „Handbuch für Betriebsvertretungen", Seite 21). Die Auswahl der zu wählenden Kollegen muß sorgfältig geschehen und soll dabei nur die berufliche Tüchtigkeit, geistige Strebsamkeit und gewerkschaftliche Erfahrung entscheidend sein. Ist die Aufstellung der Vorschlagslisten nach dem Beschluß des Leipziger Gewerkschaftskongresses erfolgt, dann darf sich kein Verbandskollege und keine Verbandskollegin auf eine Gegenliste aufstellen lassen. Mit dem Ausschluß aus der Organisation hat zu rechnen, wer sich auf die Gegenliste aufstellen läßt.

Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung zur Wahl eines Wahlvorstandes nicht nach, oder bestand bisher in dem Betriebe eine Betriebsvertretung nicht, dann hat nach § 23 BRG. der Arbeitgeber den Wahlvorstand zu bestellen. Wird durch den Arbeitgeber ein Wahlvorstand nicht bestellt, so kann der Vorsitzende des Arbeitsgerichts auf Antrag eines oder mehrerer wahlberechtigten Arbeitnehmer oder auf Antrag der Gewerkschaft einen Wahlvorstand bestellen. Antragsberechtigt ist auch der Gewerbeaufsichtsbeamte. Dort, wo eine Betriebsvertretung nicht besteht, wird man also zweckmäßigerweise den Arbeitgeber auf seine Pflicht aufmerksam machen müssen, einen Wahlvorstand zu bestellen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, dann kann durch die Organisationsleitung der Vorsitzende des Arbeitsgerichts angerufen werden, damit dieser einen Wahlvorstand bestellt. Bei dieser Anrufung müssen natürlich geeignete wahlberechtigte Arbeitnehmer in Vorschlag gebracht werden. Mehrere Vertreter von Arbeitgeberverbänden haben bei Anrufung der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte behauptet, daß der Arbeitgeber nur verpflichtet sei, den Wahlvorstand zu bestellen, wenn der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, oder wenn ein Betrieb neu errichtet wurde, oder wenn die für Errichtung eines Betriebsrates vorgeschriebene Mindestzahl von Arbeitnehmern erreicht wird. Habe in solchen Fällen der Arbeitgeber einen Wahlvorstand bestellt und die Arbeiter wählen sich keine Betriebsvertretung, dann könne der Arbeitgeber nicht wieder gezwungen werden, einen Wahlvorstand zu bestellen und auch der Vorsitzende des Arbeitsgerichts habe kein Recht, eine solche Bestellung vorzunehmen. Es ist richtig, daß der § 23 BRG. in dieser Beziehung eine Lücke enthält. Aber diese Lücke kann nicht dazu benutzt werden, die Arbeiterschaft des Betriebes für alle Zeiten von der Wahl einer Betriebsvertretung auszuschließen.

Unsere Zahlstellenleitung Barmen-Elberfeld hatte bei dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts Barmen den Antrag gestellt, bei der Firma L. einen Wahlvorstand zu bestellen, weil schon seit Frühjahr 1926 ein Betriebsrat nicht bestehe und die Firma sich weigert, die Bestellung des Wahlvorstandes vorzunehmen. Sie behauptete, daß aus § 23 BRG. für sie keine Verpflichtung hergeleitet werden könne, einen Wahlvorstand zu bestellen, da sie im Jahre 1926 dieser Verpflichtung nachgekommen, eine gültige Vorschlagsliste aber nicht eingereicht sei. Infolgedessen liege kein Fall des § 23 BRG. vor. Außerdem könne sie höchstens zum 1. April ersucht werden, einen Wahlvorstand zu bestellen. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts hat diesen Einwand mit folgender Begründung zurückgewiesen.

„Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Zwar ist zuzugeben, daß die Firma das formelle Recht auf ihrer Seite hat, insofern nämlich, als einer der im § 23 BRG. geregelten Fälle nicht vorliegt. Indessen ist es bereits heute anerkanntes Recht, daß sich hier eine Lücke im Gesetz befindet, und daß diese Lücke ausgefüllt werden muß. Wäre nämlich die Ansicht der Firma, daß sie im vorliegenden Fall zur Benennung eines Wahlvorstandes nicht verpflichtet sei, richtig, so würde bei der Firma für die Zukunft die Bestellung eines Betriebsrats nicht mehr möglich sein. Das entspricht aber zweifellos nicht dem Sinn und Zweck des BRG., das in den §§ 1 und 6 ausdrücklich vorschreibt, daß Betriebsräte bzw. Betriebsvertretungen zu bestellen sind. Es kann daher nicht angezweifelt sein, daß auch in dem vorliegenden Fall, wo wegen Wahlmüdigkeit der Belegschaft ein Betriebsrat nicht zustande gekommen ist, die Möglichkeit vorhanden sein muß, wieder einen Betriebsrat zu bestellen. Es fragt sich aber, ob das nur dann der Fall sein kann, wenn die Belegschaft selbst einen diesbezüglichen Antrag stellt. Wenn man eine Verpflichtung zur Ernennung des Wahlvorstandes im vorliegenden Fall anerkennt, so muß man auch annehmen, daß den Organen ein Antragsrecht zukommt, denen es gemäß § 23 des BRG. für die im Gesetz geregelten Fälle zuerkannt ist. Die zum Teil eine andere Ansicht vertretenden Entscheidungen stammen durchweg aus einer Zeit vor dem Inkrafttreten der Novelle vom 28. Februar 1928 und können daher jetzt nicht mehr verwertet werden, da gerade das Antragsrecht durch die Novelle neu geregelt worden ist.

Auch die Ansicht der Firma, eine neue Betriebsratswahl könne höchstens im Frühjahr eines jeden Jahres verlangt werden, erscheint unzutreffend.

Im Gesetz selbst ist an keiner Stelle eine derartige Regelung erwähnt. Umgekehrt ergibt sich sogar aus dem Gesetz, daß jederzeit eine Neuwahl stattfinden muß, nämlich, wenn die für die Errichtung eines Betriebsrats vorgeschriebene Mindestzahl von Arbeitnehmern erreicht wird. Daß in der Praxis in den meisten Fällen die Betriebsratswahlen am 1. April stattfinden, erklärt sich lediglich daraus daß seinerzeit das BRG. am 4. Februar in Kraft gesetzt ist. Diese Tatsache kann aber nicht die Bedeutung haben, daß der Arbeitgeber nur zu diesem Zeitpunkt verpflichtet ist, eine Neuwahl durchzuführen."

Aus dieser Entscheidung ergibt sich, daß die gewerkschaftliche Organisation immer berechtigt ist, die Bestellung eines Wahlvorstandes bei dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts zu beantragen, wenn in dem Betriebe eine Betriebsvertretung nicht besteht. Das Reichsarbeitsgericht hat am 5. Dezember 1928, RAG. R. B. 31/28, in einer solchen Streitsache entschieden, daß für die Entscheidung über den Antrag auf Feststellung, daß ein Betrieb betriebsratsfähig ist, das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren zu eröffnen ist. Zur Stellung des Antrages auf Feststellung, daß der Betrieb eines Arbeitgebers betriebsratspflichtig sei, ist auch eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern befugt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Vereinigung Mitglieder in dem Betriebe hat, um dessen Vertretung es sich handelt.

Aus den Entscheidungsgründen:

„Die Befugnis des Antragstellers zur Antragstellung ist auf Grund der Neuregelung des Antragsrechts in § 23 BRG. durch das Änderungsgesetz zum BRG. vom 28. Februar (RGBl. I S. 46) zu bejahen.

Nach dem allgemeinen Aufbau des Betriebsrätegesetzes und nach der durch § 8 BRG. bezeichneten grundsätzlichen Stellung der wirtschaftlichen Vereinigungen neben und außerhalb der Betriebsverfassung war bis auf die Fälle, in denen auf Grund von Sonderbestimmungen (§§ 31, 47 BRG.) eine Befassung der Verbände mit Betriebsangelegenheiten stattfand, ein Antragsrecht wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitsparteien für die inneren Angelegenheiten des Betriebes nicht anzuerkennen.

Das ist für die Einrichtung der Betriebsratswahl jedenfalls insoweit geändert, als nach der Neufassung des § 23 Abs. 3 BRG. für den Fall, daß der Arbeitgeber eines Betriebes seiner Verpflichtung, einen Wahlvorstand zu bestellen (§ 21 Abs. 2), nicht nachkommt, außer den Arbeitnehmern des Betriebes auch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern an das Arbeitsgericht Antrag auf Bestellung eines Wahlvorstandes stellen können. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist dieses Antragsrecht nicht davon abhängig gemacht, daß die Vereinigung Mitglieder in dem Betrieb hat, um dessen Vertretung es sich handelt: und Gesetzesgeschichte, wie sie von Goldschmidt, NZfAR. 28 Sp. 197 ff., Aufhäuser, „Soz. Praxis" 28 Sp. 134, und Kalckbrenner, NArbBl. A. 7 95 f. dargestellt ist, bestätigt, daß der Gesetzgeber bewußt davon Abstand genommen hat, das Antragsrecht der Verbände in dieser Weise zu bedingen.

Läßt diese Sonderbestimmung auch keine Auswirkung auf die allgemeine Stellung der wirtschaftlichen Vereinigungen zum Recht der Betriebsverfassung zu, so muß doch anerkannt werden, daß eine Vereinigung, der das Recht zugestanden ist, die Schaffung einer Betriebsvertretung zu betreiben, sinngemäß auch als befugt gelten muß, die Feststellung zu beantragen, daß für einen solchen Antrag Raum, daß der Betrieb betriebsratspflichtig ist."

Mit dieser Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts werden wohl die Einwände der Vertreter der Arbeitgeberverbände zu widerlegen sein. Gestützt auf diese Entscheidung kann in allen Betrieben, wo bisher eine Betriebsvertretung nicht bestand, nunmehr bei dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts die Bestellung des Wahlvorstandes beantragt werden, wenn es der Arbeitgeber ablehnt, einen Wahlvorstand zu bestellen. Aber mit der Bestellung des Wahlvorstandes ist es nicht getan, sondern wir müssen auch dafür sorgen, daß überall eine Vorschlagsliste zustande kommt.

Auch für das Jahr 1929 wird wiederum eine Statistik über die Betriebsrätewahlen aufgenommen. Wir hoffen, daß dabei festzustellen ist, daß alle Betriebe sich eine gesetzliche Betriebsvertretung gewählt haben. Nur wenn das geschieht, ist eine wirkliche Ausnutzung des BRG. möglich. Verbandskollegen und -kolleginnen, trefft deshalb rechtzeitig die Vorbereitungen für die Neuwahlen der Betriebsvertretungen!

O. A.

Schöne Unternehmerworte.

„Beschneidet man die Löhne, so beschneidet man die Zahl der eigenen Kunden. Teilt ein Fabrikbesitzer seinen Wohlstand nicht mit jenen, die diesen Wohlstand schaffen halfen, dann wird gar bald nichts mehr zum Verteilen vorhanden sein. Aus dieser Erwägung halten wir es für ein gutes Geschäft, die Löhne ständig zu steigern, aber nie zu kürzen. Uns liegt an der Menge der Abnehmer ..."

Henry Ford: „Das große Heute, das größere Morgen". Seite 195.

Das Reichsarbeitsgericht zum Konflikt in der nordwestdeutschen Eisenindustrie.

In der vorigen Nummer des „Proletariers" war bereits mitgeteilt, daß das Reichsarbeitsgericht das Urteil des Landesarbeitsgericht vom 24. November 1928 aufgehoben hat.

In der Begründung nimmt das Reichsarbeitsgericht ausführlich Stellung zu den beiden Gründen, aus denen die Klagepartei — die Arbeitgeber — die Nichtigkeit des Schiedsspruchs hergeleitet hat. Der erste Grund ging dahin, daß der Schiedsspruch allein auf die Stimme des Schlichters hin, also nicht von der Schlichterkammer, erlassen worden sei. Es handelte sich, wie bekannt, um die Auslegung des § 21 Absatz 5 der Ausführungsverordnung vom 29. Dezember 1923, in dem es u. a. heißt: „Für das Zustandekommen des Schiedsspruchs genügt einfache Stimmenmehrheit. Bilden sich bei der Abstimmung mehr als zwei Meinungen, von denen keine mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt, so ist zu versuchen, die Mehrheit der Stimmen auf eine Meinung zu vereinigen. Gelingt dies nicht, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden." Auch das Reichsarbeitsgericht ist der Ansicht, diese Bestimmung bedeute, daß, falls eine Einigung nicht zu erzielen sei, der Vorsitzende völlig frei zu entscheiden habe, und zwar auch dann, wenn seine Meinung von keiner Seite gebilligt werde. Das Reichsarbeitsgericht steht aber auf dem Standpunkt, daß der Reichsarbeitsminister bei dem Erlaß dieser Bestimmung nicht durch die Ermächtigung gedeckt gewesen sei, die ihm die Schlichtungsverordnung gegeben habe. Denn die notwendige Begrenzung der Befugnis, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen die Art und Weise der Willensbildung der Schlichterkammer zu regeln, sei, daß es sich nach der Schlichtungsordnung selbst um eine Willenskundgebung der Schlichterkammer handle. Nun sei es aber eine wesentliche Voraussetzung bei einer kollegialen Entscheidung, daß sie mit Mehrheit gefaßt würde. Wenn nicht die Mehrheit, sondern etwa eine Minderheit oder auch einer allein entscheiden solle, so müßte das nach Ansicht des Reichsarbeitsgerichts entweder im Gesetz selbst ausdrücklich geregelt werden oder durch die Ausführungsbestimmungen zugelassen werden.

Dagegen hat das Reichsarbeitsgericht den zweiten Grund, auf den die Nichtigkeitsklage gegründet wurde, bis zu dem Grade anerkannt, daß ein die Nichtigkeit aussprechendes Urteil als gerechtfertigt erschien. Es wird nämlich ein zweifacher Einbruch des Schiedsspruchs in den noch geltenden Rahmentarif vom 16. Mai 1927 festgestellt und darin eine Überschreitung der Zuständigkeit durch die Schlichtungsbehörden erkannt. Das Berufungsgericht hatte, wie erinnerlich, ebenfalls nicht bestritten, daß der Schiedsspruch in einen noch laufenden Tarif einbreche, daraus aber eine andere Folgerung gezogen als jetzt das Reichsarbeitsgericht; es hatte nämlich die Konstruktion zu Hilfe gezogen, daß die Schlichtungsbehörden dann befugt seien, in bestehende Tarifverträge einzugreifen, wenn dies im höheren Staatsinteresse zur Herbeiführung des Arbeitsfriedens geboten erscheine. Demgegenüber stellt das Reichsarbeitsgericht fest, daß als schlichtungsfähige Sache nur ein Gesamtinteressenstreit über Gegenstände, die nicht bereits durch vertragsrechtliche Bindung geregelt sind, betrachtet werden könne. „Ein Schlichtungsverfahren kann also nicht zu dem Zwecke eingeleitet werden, um einen bestehenden Tarif abzuändern." Ja, das Reichsarbeitsgericht kommt sogar zu der Ansicht, daß die Auffassung des Berufungsgerichts geradezu zu einer Begünstigung von tarifwidrigen Wirtschaftskämpfen und zu einer Unterhöhlung der Vertragstreue führen müsse.

Nachdem das Reichsarbeitsgericht die Nichtigkeit und Ungültigkeit der Bestimmungen, mit denen die Schlichtungsbehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat, festgestellt hat, kommt es in Anbetracht der Tatsache, daß sich eine Teilung der gültigen und ungültigen Bestimmungen des Schiedsspruchs im vorliegenden Falle nicht rechtfertigen lasse, zu dem Urteil, daß der Schiedsspruch im ganzen als nichtig anzusehen ist. Daran könne auch die Verbindlichkeitserklärung des Reichsarbeitsministers nichts ändern.

Sonderbarerweise glauben einige Unternehmerblätter und sogar das Zentrumsblatt Grund zur Freude zu haben. Sie

sehen in dem Urteil des Reichsarbeitsgerichts eine Niederlage des Reichsarbeitsministers Wissell. Die Freude der genannten Blätter ist unbegründet. Einmal war die Spruchpraxis und die in gleichen Fällen erfolgte Verbindlicherklärung längst Usus geworden. Will man außerdem für die im Instanzenzug vorhandenen Lücken verantwortlich machen, dann kann der Verantwortliche nicht Wissell, sondern nur Brauns sein. Auch über die aus dem ganzen Fragenkomplex zu ziehenden Folgerungen braucht die genannte Presse kein Triumphgeschrei anzustimmen. Selbst wenn man der Unternehmerpresse einen juristischen Sieg zuerkennen wollte, materiell und moralisch ist sie die Geschlagene.

Schließlich ist doch die Frage aufzuwerfen, was soll in Zukunft in ähnlichen Fällen geschehen, wenn die beiden Kämpfenden die Entscheidung nicht selbst finden können? Muß nicht doch eine letzte Instanz da sein, die einen tragbaren Schluß findet, bevor der Kreis der Betroffenen immer größer wird und die schwersten wirtschaftlichen und sozialen oder auch staatlichen Erschütterungen eintreten? Jedenfalls müssen die in der Spruchpraxis vorhandenen Mängel schnellstens beseitigt werden. Und weil beim Kampf in der nordwestdeutschen Eisenindustrie auch wieder die Tragbarkeit des Schiedsspruches eine wesentliche Rolle spielte, muß die Gesetzgebung notgedrungen endlich dahin kommen, das Kontrollrecht in Betrieben, in Konzernen, Trusten festzulegen. Die ganze Angelegenheit kann nur so enden: Das in Frage kommende Recht genügt nicht, also muß es revidiert werden. Selbstverständlich kann es kein Rückwärtsgehen, sondern nur ein Vorwärtsgehen geben.

Die Entwicklung des Verbrauchs.

Die Höhe des Lebensstandards eines Volkes zeigt sich in der Art und dem Umfang des Verbrauchs der Massengüter. Ist der Reallohn hoch, dann ist der Verzehr von Lebensmitteln und der Verbrauch von Gütern des täglichen Lebens entsprechend. Deshalb ist die Meßziffer über die Entwicklung des Verbrauchs von besonderer Wichtigkeit. Der neueste Wirtschaftsbericht der Reichs-Kredit-Gesellschaft bringt hierüber sehr aufschlußreiches Material. Der Fleischverbrauch z. B. ist im Jahre 1928, je Kopf der Bevölkerung gerechnet, höher gewesen als im letzten Vorkriegsjahre. Dies gleich 100 gesetzt, betrug der Fleischverbrauch im Vorjahre 104. Das Bild ändert sich, wenn wir den Aufbau der Bevölkerung in Betracht ziehen und nur den fleischverbrauchenden Teil derselben zur Unterlage nehmen, dann sinkt der Anteil auf 95 v. H. des Vorkriegsverbrauchs. Nehmen wir auch typische Massenprodukte zur Unterlage, so ergibt sich folgende Entwicklung:

	1913	1925	1926	1927	1928
	je Kopf der Bevölkerung				
Bier	100	73,8	74,5	79,1	zirka 82,0
Branntwein zu Trinkzwecken	100	35,4	37,5	48,2	?
Zucker	100	106,4	108,0	114,3	zirka 122,2
Baumwolle	100	81,6	64,7	98,8	zirka 85,0
Gewürze	100	81,2	87,5	87,5	?
Heringe	100	94,6	79,7	82,9	?
Kaffee	100	58,2	68,0	79,9	?

Was ergibt diese Tabelle? Der Verbrauch von alkoholischen Getränken ist zurückgegangen. Das wäre an sich nicht als ein Fehler zu betrachten. Im Gegenteil. Anders sieht es schon aus, wenn Produkte, wie Baumwolle, Heringe, Kaffee usw., in verhältnismäßig geringerem Umfange von der Bevölkerung verbraucht werden. Hier dürfte sich zeigen, daß die Lohnhöhe noch nicht ausreicht, um den vollständigen Bedarf zu decken. Bei Zucker ist ein höherer Verbrauch als vor dem Kriege festzustellen. Hierbei muß aber beachtet werden, daß der Zuckerverbrauch der deutschen Bevölkerung gegenüber anderen Ländern wesentlich niedriger war. Recht interessant ist dagegen eine Gegenüberstellung der Einfuhr von Luxuswaren. Die Reichs-Kredit-Gesellschaft findet hierfür die Bezeichnung „Waren feineren Geschmacks". Hier steht das Bild folgendermaßen aus:

	Monatsdurchschnitt		
	1926	1927	1928
	(in Millionen RM.)		
Januar—Oktober	31,7	48,1	52,6

Die Einfuhr von Luxuswaren hat sich im Zeitraum zweier Jahre um mehr als 60 Prozent gesteigert. Das zeugt doch wohl davon, daß die Kaufkraft der sogenannten besseren Bevölkerungsschichten gewachsen ist, während die der ärmeren Volksklassen, wie obige Zusammenstellung zeigt, zurückgeblieben ist. Jedenfalls ist die Gegenüberstellung der beiden Warengruppen recht aufschlußreich.

Feierabend.

Wenn feiernd wir in unsren Abend gehn
und kommen wieder vor die eignen Türen,
wir tief im Innern frohes Dehnen spüren.
Mit letzter Kraft, die in den Adern pulst,
wir klimmen hoch empor an Purpursprossen
der Sehnsucht Leiter, die [illegible] niederschwebt. —
In leiser Ahnung traumverklärtem Blick
erblühen herrlich weite Sonnenflächen,
wo Friedenstempel grüner Palmen stehn
und Sonne Liebe zeugt in Strahlenbächen. —
Wir füllen neu die Schalen unsrer Kraft,
die heiße Arbeit grausam ausgeschlürft;
und alle Wunden, die der Tag gebrannt,
vernarben, wenn des Abends sanfter Mund
das Fieber von den müden Schläfen küßt
und Nacht der Ruhe goldne Fahnen senkt
und über uns die Sternenampel hängt. . . .

Erich Meyer.

Bildungsarbeit im Gau 14.

Der Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands zählt es zu seinen wichtigsten Aufgaben, Bildungsarbeit unter seinen Mitgliedern zu betreiben, das Bildungsbedürfnis der Mitglieder zu wecken und zu pflegen.

In unserem Gau haben wir gleichfalls in diesem Sinne gearbeitet, und zwar schon seit mehreren Jahren. Wir haben mit einer systematischen Bildungsarbeit bereits im Sommer 1927 angefangen. Nach erfolgter Vorarbeit fanden im Winterhalbjahr 1927/28 die ersten Kurse in den einzelnen Zahlstellen unseres Gaues statt. Sie fanden bei den Kollegen, insbesondere bei den Funktionären guten Anklang und waren auch dementsprechend besucht. Die Veranstaltungen machten sich notwendig, um Funktionäre heranzubilden und diesen das geistige Rüstzeug mit auf den Weg zu geben, damit sie in der Lage sind, den gewerkschaftlichen Tageskampf zu führen. Der gute Besuch der Veranstaltungen, besonders aus ländlichen Bezirken, ließ aber auch erkennen, daß die Beteiligten selbst den Wunsch nach Weiterbildung hatten und daß die Veranstaltung von Vortragskursen eine dringende Aufgabe der Organisationsleitung im Gau 14 war.

Es waren 52 Kurse veranstaltet worden, die rund 1800 Besucher aufwiesen. Behandelt wurde: Volkswirtschaft, Betriebsrätegesetz, Geschichte der Gewerkschaften, Versicherungsgesetzgebung und Naturwissenschaft.

Unsere Arbeit im ersten Semester war als erfolgreich zu bezeichnen, daher ist es kein Wunder, wenn im vergangenen Jahre bereits im Sommer an uns das Verlangen gestellt wurde, in diesem Winterhalbjahr die gleichen Veranstaltungen zu treffen. Dem sind wir gern nachgekommen. Im Oktober 1928 haben wir wieder begonnen und im November und Dezember weitergearbeitet. Vereinzelte Kurse finden noch statt. Die in diesem Semester behandelten Themen lauteten:

1. Die arbeitsrechtlichen Probleme im Betriebsverbandsrecht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
2. Die Rechte und Pflichten der Versicherten in der Arbeitslosenversicherung.
3. Geschichte und Entwicklung der modernen Arbeiterbewegung.
4. Der Zusammenschluß der Unternehmungen und Unternehmer (internationale Verbundenheit des Kapitals). Ein Ausschnitt aus der Wirtschaft der Gegenwart.
5. Verschiedene naturwissenschaftliche Themen.

Blicken wir zurück auf die vergangenen drei Monate, so läßt sich auch für dieses Semester erfreulicherweise eine rege Anteilnahme der Funktionäre an unseren Kursen feststellen. In 17 Kursen im Oktober waren erschienen: 435 Kollegen. In 13 Kursen im November 337 Kollegen, in sieben Kursen im Dezember 239 Kollegen. Insgesamt konnten 37 Kurse stattfinden. Die Besucherzahl war 1011.

Einen vorläufigen Abschluß fand unsere Bildungsarbeit für dieses Semester in einem am 12. und 13. Januar 1929 stattgefundenen Wochenendkursus. Dieser fand im freundlich eingerichteten Naturfreundehaus am Laacher See statt. Beteiligt waren 39 Kollegen aus sieben Zahlstellen. Den Lehrstoff bildete das Betriebsrätegesetz, das Arbeitsgerichtsgesetz sowie ein Vortrag über das Wesen und die Bedeutung des Tarifvertrages im Wege der Vereinbarung, des Schiedsspruches, der Verbindlichkeits- und Allgemeinverbindlichkeitserklärung. Als Lehrer waren Betriebsrätesekretär und Geschäftsführer des Arbeiterseminars in Köln, Kollege Mois und der Leiter der Tarifabteilung der Stadt Köln, Kollege Thuran, gewonnen.

Pünktlich trafen die Teilnehmer in Andernach ein. In bereitstehenden großen Autos fuhren sie zum Tagungslokal. Freundlich wehte vom Flaggenmast die Fahne der Republik im Verein mit der roten Fahne, dem Symbol der Arbeiterschaft. Der Hauswart hatte für alles gesorgt. Ein gutes und reichliches Abendessen stand bereit, und nachdem alle diesem zugesprochen hatten, ging es um 7 Uhr an die Arbeit, die bis 10 Uhr dauerte und am anderen Morgen fortgesetzt wurde.

Sehr lehrreich war der zu behandelnde Stoff. Die Lehrer verstanden es gut, ihn den Hörern zu übermitteln. Aufmerksam folgten diese den Darlegungen, und reicher Beifall belohnte die Lehrer für ihre Mühen. Die Fragestellungen nach Schluß der einzelnen Vorträge ließen erkennen, mit wievielen schwierigen Fragen der einzelne in der Praxis sich zu beschäftigen hat. Alle Beteiligten, das darf wohl mit Recht gesagt werden, haben diese Veranstaltungen begrüßt. Von allen darf auch gesagt werden, daß sie für ihre gewerkschaftliche Tagesarbeit neues geistiges Rüstzeug mitgenommen haben, welches sie befähigt, weiterzuarbeiten im Interesse ihrer Kollegen, aber auch im Interesse der Gesamtorganisation.

Hermann Wirth.

Verschiedene Industrien

Hausgewerbetreibende sind arbeitslosenversicherungspflichtig.

Im „Proletarier" und „Keramischen Bund", Nr. 39, vom 29. September 1928, haben wir uns mit der Frage beschäftigt: „Haben die Hausgewerbetreibenden Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung?" Die Frage wurde seinerzeit aufgeworfen durch eine Entscheidung des Versicherungsamtes G. Die Entscheidung stützte sich auf einen vorläufigen Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 18. November 1927, wonach die Hausgewerbetreibenden als arbeitslosenversicherungsfrei und damit nicht als erwerbslosenunterstützungsberechtigt bezeichnet wurden. Für die in der Hausindustrie beschäftigten Familien bedeutete die Entscheidung des Versicherungsamtes G. eine Gefahr.

Wir haben seinerzeit die Auffassung des Reichsarbeitsministers entschieden bestritten. Am 23. November 1928 hat der Beschlußsenat beim Reichsversicherungsamt eine grundsätzliche Entscheidung getroffen, wonach Hausgewerbetreibende im Sinne des § 162 RVO. gegen Arbeitslosigkeit nach § 69 AVAVG. und 165 Abs. 1 Nr. 6 RVO., versicherungspflichtig sind. Damit ist der Streit entschieden. Die Hausgewerbetreibenden sind nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz als Arbeitnehmer zu betrachten.

Der Entscheidung des Beschlußsenats lag folgender Fall zugrunde: Der Goldarbeiter W. in O. arbeitet für die Firma

Im Sumpf.

Die Geschichte einer Heirat.

Eine Skizze aus dem Volksleben von Ludwig Pratsch.

Das Ehepaar Dauer feierte schon vor Jahren die Silberhochzeit. Viele Jahre eines wirklich schönen Ehelebens lagen hinter ihnen. Wenn der alte Dauer in stillen Stunden die zurückgelegte Lebensbahn geistig durchlief, war er mit der Vergangenheit recht zufrieden. Nur die ungestillte Sehnsucht nach einem silberhellen Kinderlachen in seiner trauten Stube pochte noch hier und da in ihm. Nicht mehr so laut und heftig wie früher, als die Dauers noch jünger waren. Mit der Zeit ging auch diese Sehnsucht dahin. Die Kinderlosen fanden sich eben damit so ab, wie es die Menschen mit unerfüllten Hoffnungen tun.

So ständig wie das Eheleben war auch das Arbeitsverhältnis Dauers und seine Zugehörigkeit zur Sozialdemokratischen Partei und zur modernen Gewerkschaft. Dreißig Jahre stand er an ein und derselben Maschine. Er war mit ihrem Bau so völlig vertraut, kannte jede Schraube und Niete an ihr so gut wie die Schrullen und Gewohnheiten seiner nächsten Mitmenschen.

Wenn einer seiner Kollegen dem Meister etwas zu leichtfertig ans Werk ging, sagte dieser regelmäßig: „Macht es doch wie der alte Hannes, tut eure Pflicht und fordert euer Recht."

„Na, so alt bin ich grad no net, wie du redest; oder ist ma mit Fuchzgi scho a Mummelgreis, he?" lachte Hannes Dauer.

„Ja, ja, hast halt no mehr Humor wie mancher Junge", meinte darauf der Meister.

Aber [illegible] die nächsten Tage ging der Hannes so gedrückt und traurig umher, daß die anderen den Kopf schüttelten. Als der Dauer eines Tages mit dem Meister von Doktor und Apotheke sprach, wußten die anderen, beim Hannes daheim liegt die Frau schwerkrank.

„Na, beim Hannes is's net so schlimm, der hat schon hübsch eins im Sparkassenbuch stehen", meinte der langarmige Fabrikschmied.

„Schon recht. Aber da hilft ka Geld und ka Doktor mehr, glaub' ich. War gestern dort", gab sein Kollege zurück und schob ein Eisenstück in das Schmiedefeuer.

Einige Wochen später war Hannes Witwer. Den kleinen Spezereiladen, den früher seine Frau versah, gab er auf. Es dauerte schon einige Monate, bis beim Dauerhannes die traurige Sache halbwegs überwunden war. Auch sah man ihn öfter als früher im Wirtshaus. Darüber wunderten sich die Fabrikleute nicht; denn der Hannes suchte eben Gesellschaft. Als er aber gar an einem Regensonntag mit einer großen, etwas feschigen Dame in die Kneipe trat, machten die anderen doch große Augen. Ein Getuschel ging um den Tisch.

„Na, dös is net übel. Was will denn der Hannes mit dem schweren Stück Frauenzimmer? Na, so was! Den hat's doch da oben erwischt, hoho!" lachte der Stichelfritz und fingerte an der Stirn herum.

Wahrhaftig, der Hannes mit seiner Dame bekam das Aufsehen unter den Gästen. Er übersah das vor lauter Girren und Schöntun mit der wamsigen Dame. Diese nahm die Aufmerksamkeiten des alten Tanbers wie eine Selbstverständlichkeit hin.

Hannes, der Fünfziger, war so vernarrt in das hübsche, robuste Frauenzimmer, daß die Jungen hellauf drüber lachten. Stichelreden wechselten 'nüber und 'rüber; vom Trauerjahr und Kindersegen, vom Polterabend und von der Hochzeit.

Der Hannes tat, als ob er das mit der Hochzeit gar nicht hörte, lächelte verschmitzt und blinzelte verliebt nach seiner Dame hin. Das dicke Fräulein aber beschäftigte sich sehr stark mit dem Bierglas. —

„Du, die hat scheint's ihren besten Zug im Hals", grinste hämisch der Pfeifentoni.

„Na, na, die fürcht' sich vor der halbeten Sau net. Schau nur hi, hat dös Madle Appetit. Gesegnete Mahlzeit", spöttelte der Jockerjerdl und klopfte die Asche aus seinem Pfeifenstummel.

Als der Hannes sah, daß seine Dame hinreichend gesättigt war, drängte er zum Aufbruch. Endlich bequemte sich die Holde dazu. Der verliebte Alte ließ sie vorausgehen, grüßte allseitig und stolzierte hinterdrein wie ein Gockel.

So haben sie alle den Hannes nie gesehen. Sie lachten darüber aus vollem Hals.

Die Liebelei des Dauerhannes mit seiner Dicken wäre wohl nicht der Rede wert gewesen, wenn nicht der Hannes durch eine völlige Änderung seiner bisherigen Lebensweise aufgefallen wäre.

An einem Montag war der Dauer nicht an seiner Maschine. Den ganzen Tag nicht. Er hockte mit seiner Braut drüben in der Kneipe hinter dem Bierkrug und war fidel, kreuzfidel; sang und ließ eine Mark um die andere wechseln. Der Meister stand verwundert vor der Maschine des sonst Fleißigen. Am späten Vormittag des anderen Tages kam der Hannes mit recht katzenjämmerlicher Stimmung an seine Maschine.

„Ja, Alter, was fällt denn jetzt dir ein? Wirst auf deine alten Tage doch nicht närrische Sachen machen . . . jetzt hör aber auf . . . warst doch sonst immer ein ganzer Kerl!", meinte der Meister.

Der andere brummte irgend etwas vor sich hin, ließ den Kopf hängen und schickte den Lehrbuben nach Bier.

Alle Abende holte das dicke, schwarzlockige Fräulein den Hannes von der Fabrik ab und äußerte regelmäßig den Wunsch nach Sättigung, Vergnügen und lustiger Unterhaltung. Der Hannes konnte nicht widerstehen, denn beim ersten Versuch zu trotzen maulte die Schwarzlockige, und das konnte der Verliebte nicht vertragen. Wenn sie nur erst wieder lachte, schmeichelte und schön tat mit ihm, war ihm alles einerlei. So ganz umgarnte sie ihn, daß nicht einmal mehr sein Lohn zur Erfüllung ihrer Wünsche reichte. Er mußte vom Ersparten genommen werden. Dafür führte sie ihm den Haushalt.

Dauerhannes merkte gar nicht vor lauter Liebeseifer wie er langsam an Leib und Geist versumpfte. Die Fabrikleute waren es nun ganz gewöhnt, daß der Hannes fast jeden Montag seinen „Blauen" machte. Unter der liebenswürdigen Aufdringlichkeit seiner hochbusigen Braut.

Einmal trieb es der alternde Bräutigam gar zu toll. Drei Tage bummelte er auf irgendeinem Volksfest mit seiner Dame.

Der in Ehren grau Gewordene mußte beschämt seine alte, eiserne Kollegin, die Maschine verlassen. Länger als 30 Jahre gehörten sie zusammen. Wie zwei Glieder an einer großen mechanischen Kette.

Nach seiner Entlassung gab's anfangs Vorwürfe und Zwistigkeiten mit der holden Braut. Aber geschickt wußte sie die Sache so zu drehen, daß der seelisch niedergedrückte Hannes wieder Mut bekam.

„Kannst doch net ewig in der Fabrik bleiben, paß mal auf, wir sind nur zwei. Du hast noch was auf der hohen Kante. Na also, pachten wir eine Wirtschaft. Natürlich zuerst Hochzeit. Ich kenne das Geschäft, kannst dich drauf verlassen! Es wird gehen, daß wir ganz nobel durchkommen. Zu was deine Grübeleien? Sei doch lustig und froh, daß du los bist von der Fabrik. Willst deine Knochen ganz und gar von der Maschine fressen lassen? Soll doch mal ein Junger hin!"

So belehrte die betriebsame Dame ihren Bräutigam. Der zögerte anfangs. Als aber die Schwarzgelockte die Gekränkte spielte und ihr voller Busen bei jedem tiefgründigen Schluchzen auf- und abwogte, daß zwei bis drei Tränen über ihre rosigen Wangen kollerten, da gab der Hannes nach. Ja, er bat sie sogar, die Sache wegen der Wirtschaft selbst in die Hand zu nehmen, und ließ ihr freie Hand in seinem Geldsäckelein.

Die zukünftige Geschäftsfrau machte den ausgiebigsten Gebrauch davon. Als sich ihr Bräutigam darüber aufhielt, sagte sie einfach: „Alter, davon verstehst nix. Ich bin vom Fach!" Der Alte nickte mit dem Kopf und zwickte seine nudeldicke, hochgewachsene Braut in die zweckigen Backen.

Das erste Fest in der Wirtschaft „Zum lustigen Bruder" war die Hochzeit des Witwers Hannes Dauer mit der ehemaligen Büfettdame und nachherigen Kellnerin Anne Marie Schluck. War das eine lustige Hochzeit! Und eine Braut, die sich gewaschen hatte. Mit allen Wassern. Stramm, vollsaftig und wohlgelaunt ging sie am Arm des zusammengeschrumpften Bräutigams aus der Kirche, bestieg das Auto wie eine Königin, und hinterher buckelte der Bräutigam wie ihr Lakai.

Heidi, dieses Leben im „Lustigen Bruder"! Und die Hochzeitsgäste? Verwandte waren weder von ihm noch von ihr da. Desto mehr Bekannte. Alte Geschäftskollegen von ihr drängten sich an die gedeckte Tafel und ums volle Bierfaß. Sie jubelten, schlugen auf den Tisch, krächzten ohrenbetäubende Lieder und soffen wie Löcher. Hannes konnte beim Anblick dieser recht zweifelhaften Hochzeitsgäste nicht recht in Stimmung kommen.

Schließlich stieg ein langer, hagerer Musikant auf den Tisch und hielt eine Hochzeitsrede. Und die anderen sangen:

K. in G. als Graveur und Fasser in eigener Werkstätte. Er erzielt einen durchschnittlichen Verdienst von 40 Mark in der Woche. Sein Wochenlohn berechnet sich nach Stücklohn. Er hat das Werkzeug und einen Teil des Materials selbst zu stellen. An Arbeitszeiten und Ablieferungsfristen ist er nicht gebunden. Nur eine stillschweigende Vereinbarung bindet ihn, nur für einen Unternehmer zu arbeiten. Steuerlich wird er als Heimarbeiter behandelt. Zur Umsatz- und Gewerbesteuer wird er nicht herangezogen. Arbeitskräfte beschäftigt er nicht. Er ist freiwilliges Mitglied der Zentralkranken- und Sterbekasse der Gold- und Silberarbeiter, Ortsverwaltung O.

Die genannte Kasse hat für W. beim Bezirksarbeitsamt G. den Antrag auf Freistellung von der Arbeitslosenversicherung eingereicht. Der Antrag wurde abschlägig beschieden, weil die Tätigkeit des W. als Goldarbeiter das ganze Jahr hindurch ausgeübt werde. Berücksichtigt wurde dabei auch, daß seine Frau und Eltern Landwirtschaft betreiben. W. beschwerte sich nunmehr beim Fachausschuß G. Dort wurde entschieden, daß W. für den Fall der Arbeitslosigkeit nicht versichert sei im Sinne des § 169 AVAVG. Gegen diese Entscheidung legte das Bezirksarbeitsamt G. Beschwerde an das Oberversicherungsamt S. ein mit der Begründung, daß W. nicht Hausgewerbetreibender, sondern Heimarbeiter sei. Das Landesarbeitsamt schloß sich der Auffassung des Bezirksamtes G. an, ging aber noch darüber hinaus, indem es die Auffassung kundgab, daß W. auch dann versicherungspflichtig sei, wenn er als Hausgewerbetreibender zu betrachten sei. Es wurde festgestellt, daß W. im Wirtschaftsjahr 1926/27 als Goldarbeiter ein Lohneinkommen von nicht ganz 2500 Mark, aus der Landwirtschaft usw. ein Einkommen von 425 Mark bezogen hat, insgesamt also nicht ganz 3000 Mark, jedenfalls weniger als 3600 Mark. Am 18. Juli 1928 gab das Oberversicherungsamt die Angelegenheit zur grundsätzlichen Entscheidung an das Reichsversicherungsamt ab mit dem Hinweis, daß die Beschwerde begründet sei. Im Termin vom 23. November 1928 entschied der Beschlußsenat beim Reichsversicherungsamt nach Anhören des Vertreters des genannten Amtes: „Die Hausgewerbetreibenden sind arbeitslosenversicherungspflichtig."

Nachstehend lassen wir auszugsweise einige der wichtigsten Merkmale der Begründung zum Beschluß des Spruchsenats folgen:

„In sachlicher Hinsicht war zunächst die Vorfrage zu klären, ob der Goldarbeiter W. Heimarbeiter (unselbständiger Außenarbeiter) oder Hausgewerbetreibender ist; denn es bedarf eines Eingehens auf die vom Versicherungsamt erörterte Frage, ob Hausgewerbetreibende gegen Arbeitslosigkeit versichert sind, nur dann, wenn feststeht, daß es sich bei W. um einen Hausgewerbetreibenden handelt.

Der Senat hat kein Bedenken getragen, im vorliegenden Fall die Eigenschaft als Hausgewerbetreibender im Sinne der §§ 162, 165 Abs. 1 Nr. 6 RVO. zu bejahen. Er hat sich darin der ständigen Rechtsprechung des RVA. angeschlossen, insbesondere der grundsätzlichen E. 2666. AN. 1915 S. 627 — EuM. des RVA. Bd. 6 S. 41 Nr. 19, zu vergl. auch Reichsversicherungsordnung mit Anmerkungen, herausgegeben von Mitgliedern des RVA. Bd. I S. 94/95, Anm. 1 und 2 zu § 162. Hiernach bilden die Hausgewerbetreibenden eine Zwischenstufe zwischen den unselbständigen Arbeitnehmern und den für eigene Rechnung arbeitenden Gewerbetreibenden. Von letzteren unterscheidet sie die wirtschaftliche Abhängigkeit, nämlich das Tätigwerden im Auftrage anderer Gewerbetreibender für Rechnung und Gefahr von Dritten. Wesentliches Merkmal des Hausgewerbetreibenden ist seine persönliche Selbständigkeit, insbesondere das Arbeiten in eigener Betriebsstätte, freie Bestimmung über die Arbeitszeit, Möglichkeit der Verwendung fremder Arbeitskräfte. Diese Selbständigkeit unterscheidet ihn vom Heimarbeiter, der von seinem Arbeitgeber außerhalb der Betriebsstätte verwendet wird, jedoch von ihm persönlich abhängig ist. Dabei wird die unselbständige Beschäftigung außerhalb der Betriebsstätte meist auf mehr zufällige und vorübergehende Gründe zurückzuführen sein, wie z. B. Raummangel in der Betriebsstätte des Arbeitgebers infolge Brandes, unerwarteter Ausdehnung des Betriebs oder Verhinderung des Arbeiters durch in seiner Person liegende Umstände, Erkrankung und dergleichen.

Vorliegend ist nicht daran zu zweifeln, daß der Goldarbeiter W. persönlich selbständig ist. Er hat seine eigene Betriebsstätte, bestimmt selbst über seine Arbeitszeit, ist lediglich verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten baldmöglichst zu liefern; ein fester Arbeitsvertrag besteht nicht. Die Firma K. erwartet zwar, daß er nur für sie arbeite, jedoch hat sie keine Kontrollmöglichkeit und betrachtet dies nur als Vertrauenssache. Andererseits ist die wirtschaftliche Abhängigkeit gegeben, indem im Auftrag, für Rechnung und Gefahr der genannten Firma gearbeitet wird; die Vergütung erfolgt nach dem Stück, stellt sich also wirtschaftlich als Arbeitsentgelt dar, wobei die Tatsache nicht ins Gewicht fällt, daß W. das Werkzeug und Ausfüllungsmaterial selbst zu stellen hat. Demgegenüber kommt der Umstand, daß W. steuerrechtlich als unselbständiger Arbeiter behandelt wird, für die Frage seiner Versicherungspflicht nicht in Betracht (zu vergl. E. 2871. AN. 1925 S. 233 — EuM. des RVA. Bd. 18 S. 128 Nr. 56). Auch darin geht die Beschwerde fehl, wenn sie aus dem Umstand, daß das Rohmaterial von der Firma geliefert wird, schließt, daß W. ein Heimarbeiter sei; denn es ist kein Beschäftigungsmerkmal des Hausgewerbetreibenden, daß er die Rohstoffe selbst beschafft; in § 162 Abs. 3 RVO. ist vielmehr ausdrücklich gesagt, daß die Eigenschaft als Hausgewerbetreibender nicht verloren geht, wenn der Hausgewerbetreibende die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschafft.

Ist hiernach festgestellt, daß der Goldarbeiter W. ein Hausgewerbetreibender im Sinne der RVO. ist, so war weiter zu prüfen, ob er als solcher gegen Arbeitslosigkeit versichert ist.

Gemäß § 69 AVAVG. ist für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert, wer auf Grund der RVO. für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist, sofern er nicht nach den §§ 70 bis 76, 208 und 209 von der Versicherungspflicht ausgenommen ist. Nach § 165 Abs. 1 Nr. 6 Abs. 2 RVO. werden für den Fall der Krankheit versichert Hausgewerbetreibende, soweit ihnen nicht ein jährliches Einkommen von 3600 Mk. sicher ist. Einkommen im Sinne des § 165 Abs. 1 Nr. 6 ist gleichbedeutend mit Gesamteinkommen und umfaßt auch die aus sonstigen Quellen fließenden Einnahmen (zu vergleichen Reichsversicherungsordnung mit Anerkennungen, herausgegeben von Mitgliedern des RVA. Bd. II S. 5 Anm. 17 zu § 165). Hiernach unterliegt W. der Krankenversicherungspflicht, da sein Gesamteinkommen, wie vom OVA. festgestellt worden ist, unter 3000 Mk. beträgt. Ist er aber krankenversicherungspflichtig, so ist er nach dem klaren Wortlaut des § 69 AVAVG. auch für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert, sofern nicht einer der im § 69 erwähnten Ausnahmefälle gegeben ist. Keine dieser Vorschriften ist hier anwendbar."

In seiner weiteren Begründung befaßt sich der Beschlußsenat mit der oben angedeuteten Entscheidung des Reichsarbeitsministers, widerlegt dieselbe und kommt zu nachstehendem Schluß:

„Die Entscheidung steht auch in Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen, denn nach der Erklärung des Vertreters der Reichsanstalt in der mündlichen Verhandlung ist bisher in der Praxis der Arbeitsnachweise überwiegend an der Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden nicht gezweifelt worden, in der Mehrzahl werden die Hausgewerbetreibenden gegen Arbeitslosigkeit versichert."

H. Elflein.

„Drum sein ma lustig, wal ma no ka Weiber ham, Weiber krieg'n ma ohne Zweifel, Kinda, wie die junge Teufel!"

Und sie machten sich lustig, bis der Tag graute und kein Tropfen Alkohol mehr im Haus war.

Als der Hannes die Kosten seiner Hochzeit überschlug, kraulte er sich hinter den Ohren. „Du, Anne, war ein teurer Spaß! Die Gäste haben ja keinen Pfennig Zeche bezahlt. Hm, hm, du, hör' mal ..." — weiter brauchte er nichts zu sagen. Das andere schrie sie: „Zum Donner, bist du ein alter Geizkragen. Man kann sich Bekannten gegenüber nicht lumpen lassen!"

„Deine Bekannten kommen mir so gassenmäßig vor. . . ."

„Halt's Maul!" zeterte sie und tat einen Sprung in die Küche.

Hannes griff zur Schnapsflasche. Ein wahres Luderleben begann nun im Sumpf. Alles kam, soff sich voll und ließ die Zeche stehen. Er und sie soffen mit, Tag und Nächte durch. Das sauer erworbene, ersparte Geld des Alten war fort, stand als Zechschuld im Buch. Die Wirtin war lustig und guter Dinge mit ihren Freunderln. Der Wirt versank in Suff und Sumpf. Er konnte nicht aufkommen gegen die raffinierten Liebesmanöver der verdorbenen Frau und fühlte in sich den Schwächling. Innen und außen.

„Wer soll den Bierbrauer zahlen, wer?" raste der Hannes. Er wollte mit dem letzten Kredit einen Gemüsehandel anfangen, von seinem Bruder Geld borgen. Sie aber rief: „Es bleibt bei der Wirtschaft!" Und er kuschte wie der Schüler vor dem Stock des Lehrers.

Noch mal schnurrte sie um den Alten herum, die Schmeichelkatze, so daß er nachgab und mit schwerem Herzen die letzten Spartaler für die Tilgung der Schuld auf dem Amt holte.

Nun, da es wieder zu sausen gab, war es wieder aufgegangen im „Lustigen Bruder". Waren die Zechbrüder voll, so begannen wieder die unverschämt vertraulichen Dinge zwischen der Wirtin und ihren Gästen.

Der Alte tobte vor Eifersucht. Dann stellte sich die Schwarzlockige lachend vor ihren Gemahl, klatschte vor Freude in die Hände und lachte Tränen. In seiner aufgestachelten Wut warf er ein Messer nach ihr. Sie spielte die Schwerverletzte und machte eine Komödie, fiel scheinbar in Ohnmacht. Da griff der Hannes zur Schnapsflasche. Nirgends konnte er festen Boden finden. Mörder! schrie es in ihm.

Unterdessen verband ein gefälliger Gast die harmlose Fleischwunde am Arm der charmanten Wirtin.

Nach einer durchzechten Nacht packte der Dauerhannes die letzten Taler aus der Schublade. Immer in Angsten, sie würden ihn verhaften.

Einen Tag und eine Nacht hielten die letzten Taler her. Der Hannes spürte die Qualen und das letzte Strichlein Lebensglück. Beim Morgengrauen kammelte der Dauerhannes zur Stadt hinaus, den Steg hinunter, wo der Fluß rauscht.

Zwei Tage später zogen sie ihn aus dem Wasser.

Berichte aus den Zahlstellen.

Allölking. Am Sonntag, dem 20. Januar, fand im Gasthaus „Glöckhof" in Burghausen unsere Delegierten-Generalversammlung statt. Außer dem Vertreter der Gauleitung und dem Geschäftsführer waren 51 Delegierte, darunter 2 Kolleginnen, und 12 Gäste anwesend. Nach einem Gedenken der im Jahre 1928 aus dem Leben geschiedenen Mitglieder Gottfried Hoffmann, Emmeran Eisenreich, Xaver Holzner, Albert Mallinger, Franz Unterholzner, Andreas Panzer, Anton Lex, Ludwig Seitz, Thekla Dreier und Johann Irl referierte der Gauleiter, Kollege Weber, über „Die wirtschaftliche Lage". Den Geschäfts- und Kassenbericht gab der Kollege Meyer. Die wirtschaftliche Lage im Jahre 1928 war in den uns zuständigen Industrien unseres Bezirks durchweg günstig. Überall ist das Bestreben vorhanden, durch Verbesserung der Technik Arbeiter durch Maschinen zu ersetzen. Sehr viele Streitigkeiten waren dadurch zu erledigen. Als neuer Betrieb wurde das Heraklithwerk in Simbach eröffnet. Die Lohnbewegungen im Frühjahr 1928 brachten uns in der chemischen Industrie 7 Pf., in der Tonindustrie 6 Pf. Lohnerhöhung für über 20 Jahre alte Fabrikarbeiter. Bei vorsichtigster Schätzung bedeutet dies, daß die Gesamterhöhung für ein Jahr in der chemischen Industrie 466 830 Mk. (pro Kopf im Durchschnitt 196,56 Mk.), in der Tonindustrie 107 627,52 Mk. (pro Kopf im Durchschnitt 137,40 Mk.) beträgt. Versammlungen, Sitzungen, Verhandlungen, Termine an Arbeitsgerichten, Arbeitsämtern usw. fanden trotz dreimonatiger Arbeitsunfähigkeit des Geschäftsführers 260 statt. Die Zahl der Postausgänge betrug 4448. Die Mitgliederzahl ist von 1320 auf 1506 — bei 54,10 Wochenbeiträgen pro Mitglied — gestiegen. Der Durchschnittswochenbeitrag beträgt 93,86 Pf. Die Jahresabrechnung der Hauptkasse bilanziert mit 71 836,51 Mk., die der Lokalkasse mit 27 919,20 Mk. An sozialen Unterstützungen wurden 13 379,50 Mk. ausgezahlt. Interessant ist demgegenüber, daß im ganzen Jahre 1924 an Beiträgen für die Hauptkasse nur 13 795,35 Mk. eingingen. Der Bestand der Lokalkasse beträgt 4017,04 Mk. — Die Diskussionsredner waren allgemein der Auffassung, daß alle Kräfte eingesetzt werden müssen, um auch im Jahre 1929 vorwärtszukommen. — Die seitherige Zahlstellenverwaltung wurde mit zwei Ausnahmen wiedergewählt. Die Änderung war wegen der neuen Ortsgruppe notwendig. Als Ort für die nächste Delegiertenversammlung wurde Hebertsfelden bestimmt. A. Meyer.

Berlin. Otto Bentin †. Unerwartet und völlig überraschend traf uns die erschütternde Kunde von dem Hinscheiden unseres Kollegen und Freundes Otto Bentin.

Seit einigen Wochen mußte Otto Bentin seines alten rheumatischen Leidens wegen das Bett hüten. Jedoch einem ihn besuchenden Kollegen sagte er noch am Sonntag, daß es ihm besser gehe und daß er hoffe, am Freitag, dem 1. Februar 1929, an der Jubiläumsehrung unseres Kollegen Bruns teilnehmen zu können. Da traf ihn am Montag, dem 28. Januar, der unerbittliche Sensenmann. Er hatte sich völlig angekleidet und mit einem Buch an den Tisch gesetzt. Seine Frau und treue Lebenskameradin ging ihren häuslichen Pflichten nach. Als sie nach ungefähr 1½ Stunden wieder zu ihm ging, lag er tot auf seinem Bett. Ein Herzschlag hatte seinem Leben ein Ziel gesetzt.

Der Name Otto Bentin ist mit der Geschichte der Berliner Zahlstelle aufs innigste verbunden, und wird diese Geschichte einmal geschrieben, dann wird sein Name einen ehrenden Platz darin erhalten.

Im Jahre 1900 trat er dem Verbande bei und stand sehr bald in den vordersten Reihen der damals noch jungen Zahlstelle. Auch er mußte, wie die Kollegen Bruns und Rühle, die Maßregelung durch die Firma Schering über sich ergehen lassen, so daß es ihm sehr schwer wurde, in der chemischen Industrie Arbeit zu erhalten. Als die Zahlstelle Berlin im Jahre 1906 infolge des Anwachsens ihrer Mitgliederzahl dazu überging, einen dritten Lokalbeamten anzustellen, fiel die Wahl auf Otto Bentin. Als Teilnehmer des Weltkrieges geriet er, beinahe zu gleicher Zeit mit seinem ältesten Sohn Artur, in englische Gefangenschaft, aus der er erst im September 1919 zurückkehrte, um sofort seine Verbandstätigkeit wieder aufzunehmen.

Der Verband verliert in Otto Bentin einen fleißigen und eifrigen Verfechter der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder. Die Kollegen des Bureaus verlieren einen lieben Kollegen und guten Kameraden, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Schlafe wohl, Otto! H. Rücker.

Danzig. Hermann Zegke gestorben. Ein treuer Kollege unserer Zahlstelle hat seine Augen für immer geschlossen. Kollege Zegke ist nicht ganz 58 Jahre alt geworden. Als Todesursache ist Lungenentzündung und Herzschlag angegeben, aber die eigentliche Ursache seines Todes dürfte Kohlenstaubvergiftung sein. Seit 1918 war der Verstorbene Mitglied des Verbandes, aber auch treuer Mitarbeiter. Jederzeit und überall ergriff er die Gelegenheit, um für die Ausarbeitung der Organisation zu wirken. Die Zahlstelle Danzig dankt dem toten Kollegen für seine Treue und Mitarbeit und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Gronau-Alfeld. Am Sonntag, 27. Januar 1929, tagte unsere diesjährige Generalversammlung. Nach einleitenden Worten des Vorsitzenden, Kollegen Specht, ehrte die Versammlung die im vergangenen Jahre verstorbenen Kollegen in der üblichen Weise. Der gedruckt vorliegende Jahresbericht wurde eingehend vom Kollegen Klemm erläutert. In fast allen Industriezweigen waren Auseinandersetzungen mit den Arbeitgebern nötig. Ein besonderes Kapitel bilden im hiesigen Bezirk die Überstunden und die Akkordlöhne. Eins war aus dem Bericht des Kollegen Klemm zu entnehmen, daß mit der Erstarkung der Gewerkschaften die Differenzen sich leichter erledigen lassen. Einer eingehenden Betrachtung wurde der Streik im Kalkwerk Marienhagen unterzogen, für den neben der Streikunterstützung aus der Hauptkasse noch 3808,45 Mk. aus lokalen Mitteln ausgegeben wurden. Die Abrechnung der Hauptkasse betrug im Jahre 1928 in Einnahme und Ausgabe 82 525,49 Mk. An Unterstützungen aus der Hauptkasse wurden gezahlt 31 917,02 Mark. Die Beitragsleistung betrug 78 61[illegible] Mk. Die durchschnittliche Beitragshöhe war 86,11 Pf. Der Lokalkassenbestand hat sich von 3279,47 Mk. auf 5455,08 Mk. erhöht. Im letzten Quartal allein erhöhte er sich um 1400 Mk. Eingetreten sind im Laufe des letzten Jahres 579 Mitglieder, zugereist sind 2 und aus anderen Verbänden traten 20 über. Rund 300 Mitglieder in zwei Bezirken wurden an die Zahlstelle Hameln abgegeben. Die alte Ortsverwaltung wurde wiedergewählt. Anschließend berichtete der Geschäftsführer über die Einführung des Delegiertensystems zur Generalversammlung und über die Schaffung einer erweiterten Ortsverwaltung. Die Generalversammlung beschloß einstimmig, den Vorschlag der Ortsverwaltung anzunehmen, und wurde die Ortsverwaltung beauftragt, die weiteren Schritte dazu einzuleiten. — Wir weisen an dieser Stelle noch einmal besonders darauf hin, daß für die Bezirke in der Nähe von Alfeld die Sprechstunden jeden Mittwoch von 11 Uhr früh bis 5 Uhr abends stattfinden, und zwar im Bureau im Gewerkschaftshaus in Alfeld. Kollegen, die später erscheinen, müssen dies durch den Kassierer mitteilen lassen.

Kottbus-Senftenberg. Die Konferenz der Bezirkszahlstelle fand am Sonntag, dem 20. Januar, im Volkshaus statt und war von 92 Funktionären einschließlich der Ortsverwaltung besucht, außerdem nahmen daran teil der Kollege Adler vom Hauptvorstand und der Gauleiter, Kollege Kohl. Der Kollege Adler sprach über „Die Regelung der Arbeitszeit nach den gesetzlichen Bestimmungen". Ausgehend von der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit in der Vorkriegszeit — entsprechend der Gewerbeordnung — und der gewerkschaftlichen Kämpfe, welche in der Friedenszeit bereits zur Verkürzung der Arbeitszeit geführt wurden, ging er dann zu den Verordnungen bez. der Arbeitszeit in der Nachkriegszeit über. In eingehender Weise behandelte derselbe weiter die Demobilmachungsverordnungen und die weiter im Laufe der Zeit von der Regierung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über Veränderungen in der Arbeitszeit in Verbindung mit der Gewerbeordnung. Es folgte ein Vortrag des Kollegen Rehmer über Kassenführung und Auszahlung von Unterstützungen auf Grund des neuen Verbandsstatuts. Der Zweck des Vortrages war, den mit Kassengeschäften tätigen Funktionären genaue Informationen zu geben, damit Fehler bei den Auszahlungen von Unterstützungen vermieden werden. Zum Punkt 3 der Tagesordnung gab der Geschäftsführer, Kollege Kersten, den Jahresbericht für das Jahr 1928: Die geleistete Organisationsarbeit war auf allen Gebieten erfolgreich. Die Werbearbeit ergibt sich aus der Mitgliederbewegung. Die Zahlstelle hatte am Anfang des Jahres 1928 5553 Mitglieder, davon 937 weibliche; am Schluß des Jahres waren 6828, davon 1259 weibliche, Mitglieder vorhanden. Innerhalb der uns zustehenden Betriebe gehören 61,55 Prozent der Beschäftigten zu unserem Verband und 8,98 Prozent zu anderen freien Gewerkschaften. Insgesamt sind 70,53 Prozent organisiert. Gegenüber dem Vorjahr konnte die Zahl der Unorganisierten um 4,25 Prozent herabgemindert werden. Der Zugang insgesamt betrug 2005 Mitglieder, der Abgang 730 Mitglieder, mithin eine Zunahme von 1275 Mitgliedern. Erfolgreiche Arbeit war auf tariflichem Gebiet ebenfalls zu verzeichnen, wovon alle Industriezweige erfaßt wurden. Außer wesentlichen Lohnerhöhungen konnten Verbesserungen im Arbeitsverhältnis erreicht werden, insbesondere in der Arbeitszeit. Auf dem Gebiete der Schulung und Aufklärung gewerkschaftlicher Organisationsarbeit wurde das möglichste getan. Die abgehaltenen Veranstaltungen verteilen sich wie folgt: 2 Generalversammlungen, 2 Gaukonferenzen, 5 Bezirkskonferenzen, 8 Branchenkonferenzen, 4 Konferenzen, 145 Verhandlungen, 98 sonstige Besprechungen, 149 Funktionärsitzungen, 1 Reichskonferenz (Reichsglas), 4 Sitzungen der erweiterten Ortsverwaltung, 3 Sitzungen der engeren Ortsverwaltung, 12 Kassenrevisionen in der Geschäftsstelle, 4 Kassenrevisionen in den Ortsgruppen, 228 Mitgliederversammlungen, 216 Betriebsversammlungen, 25 Schlichtungsverhandlungen, 184 Vertretungen vor Arbeits- und Amtsgerichten sowie sonstigen gesetzlichen Instanzen (Oberversicherungsamt). Stark zugenommen hat die Bureauarbeit in der Geschäftsstelle. Die nachstehend erwähnten Zahlen an Post- und Postausgängen geben einen Beweis dafür. Hinzu tritt noch die Bureauarbeit, welche noch auf anderen Gebieten zu erledigen ist. Wir wollen dabei nicht vergessen, anzuerkennen, daß durch diese Mehrarbeit in der Geschäftsstelle auch die Ortsgruppen mit betroffen worden sind. An Posteingängen sind 1928 4584 und an Postausgängen 4456 zu verzeichnen. Die Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse betrugen 302 894,75 Mk. In den Ausgaben sind enthalten für Unterstützungen 84 803,81 Mk., Anteile der Lokalkasse 105 520,06 Mk., an die Hauptkasse gesandt 112 570,88 Mk. An Beiträgen wurden insgesamt 334 355 Stück geleistet. Dies entspricht einer durchschnittlichen Beitragsleistung von 52,78 pro Mitglied. Die durchschnittliche Beitragshöhe betrug 90,06 Pf. Die Lokalkasse hatte eine Einnahme von 129 748,23 Mk. einschl. eines Kassenbestandes am Anfang des Jahres von 20 242,30 Mk. aufzuweisen. Die Ausgaben betrugen 93 470,12 Mk. Der Kassenbestand zum Schluß des Jahres betrug 36 278,11 Mk. Die Kassenrevisionen fanden regelmäßig statt und gaben keinen Anlaß zu Beanstandungen. Insgesamt geben Geschäfts- und Kassenbericht ein Bild günstiger Aufwärtsentwicklung. Im gleichen Maße stieg auch der Einfluß der gewerkschaftlichen Organisation. Wenn der Lohn des ungelernten Arbeiters in der Lausitz wesentlich gesteigert werden konnte, so ist dies unserem Verbande mit zu verdanken. Neben dem Bestreben nach materiellen Erfolgen muß auch das gleiche Bestreben nach geistiger Schulung vorhanden sein, um unseren Einfluß mehr als bisher auch in der Zukunft in der Wirtschaft zur Geltung zu bringen. Kollege Kersten gab bekannt, daß am 16. März im Volkshaus in Kottbus die Feier des 25jährigen Bestehens der Bezirkszahlstelle ist. Des weiteren ist am 17. März in demselben Lokale die Gaukonferenz. Mit der Aufforderung, im Jahre 1929 in der gleichen Weise für den Verband tätig zu sein, wurde die Bezirkskonferenz geschlossen.

Oberdruck. „Allerlei Menschen" im Kunstseidebetrieb. Die christliche „Gewerkschaftsstimme" befaßt sich in ihrer Nr. 1 mit allerlei Menschen im hiesigen Kunstseidebetrieb. Daß es dabei über Funktionäre des „sozialdemokratischen" Fabrikarbeiterverbandes, wie es in dem Artikel so klug heißt, hergeht, ist kein Wunder, benutzt dieses Blatt doch jede Gelegenheit, um den verhaßten

freien Verbänden eins auszuwischen, um die eigene Schwäche zu bedecken. Die christliche „Gewerkschaftsstimme" geht Arm in Arm mit den Kommunisten. Sie beruft sich auf die Schmutzartikel in der Aachener kommunistischen Arbeiterzeitung, deren Schreiber auch im Lager der engelsguten, von Nächstenliebe berstenden christlichen Gewerkschaften zu suchen sind.

Der Unterzeichnete soll da in seiner Eigenschaft als Arbeiterratsmitglied ein Mitglied der Christlichen, eine Aufseherin, beim Abteilungsleiter angeschmiert haben. Zur Richtigstellung kurz folgendes: Strafen sind nach dem BRG. nur gültig, wenn der Arbeiterrat seine Zustimmung gibt. Im Glanzstoffwerk ist die Praxis nun so, daß das für die Betriebsabteilung zuständige Arbeiterratsmitglied die Strafmeldungen bekommt, sich dann mit der zuständigen Vorarbeiterin oder Aufseherin in Verbindung setzt, um die Gründe der Meldungen eingehend zu prüfen. Die „organisierte" Kollegin scheint dies nicht zu wissen, sonst würde sie in puncto Strafen nicht so rigoros handeln. In der Abteilung dieser Vorarbeiterin hatte eine Arbeiterin mit einem Seidenstrang aus Versehen eine wertlose Flasche zerstört. Sie meldete selbst den Vorfall und sollte nun für dies „Vergehen" bestraft werden. Nach ihren eigenen Angaben ist die Kollegin schon fünf Jahre im Betriebe und noch nie bestraft worden. Ich wandte mich an die Vorarbeiterin, um auch deren Meinung zu hören, sie konnte jedoch nichts Gegenteiliges bringen, Ich lehnte deshalb die Bestrafung wegen Geringfügigkeit ab. Darauf Fußgestampel der „organisierten" Vorarbeiterin und die in großer Wut gesprochenen Worte: „Und ich bestrafe sie, da kann es gehen wie es will!" Meine in Ruhe vorgebrachten Entgegnungen, daß dies Recht ihr nicht zustände, fruchteten nichts. Sie blieb bei ihrem Gestampel und dem schon erwähnten Ausspruch. Wenn nun auch ich erregt wurde, dann kann man sich darüber nicht wundern, gab doch dies allen Regeln des persönlichen Verkehrs spottende Verhalten der „organisierten" Kollegin hierzu Veranlassung. Einige Tage später wurde ich zum Abteilungsleiter gerufen, um mich dort wegen der mit der „organisierten Kollegin" erfolgten Auseinandersetzung zu verantworten. Derselbe mußte jedoch zugeben, daß das Recht auf meiner Seite war. Wer hatte dem Abteilungsleiter nun den Vorfall gemeldet? Vorgesetzte nach unserer Information nicht. Es kommt also nur die „organisierte Kollegin" in Frage. Also: „Organisierte schmieren Kollegen bei den Vorgesetzten an." Der von der Anschmiererei erwartete Erfolg ist ausgeblieben, ja die Sache schlug ins Gegenteil um. Nach einiger Zeit bekam ich aus der betreffenden Abteilung erneut Strafmeldungen. Zwecks Klärung mußte ich mich wieder zu der „organisierten Kollegin" begeben. Als sie mich sah, eilte sie zu einem Stehpult und beschäftigte sich dort. Ich folgte ihr und bot ihr freundlich guten Morgen. Die Antwort kam freilich ziemlich verbissen zurück. Ich störte sie nicht in ihrer Arbeit, da mir dieselbe eilig schien, sondern wartete, bis die „organisierte Kollegin" Zeit für mein Anliegen haben würde. Diese Zeit schien für mich jedoch nicht vorhanden zu sein. Überall machte sich die „organisierte Kollegin" scheinbar Beschäftigung. Ich war für sie vollkommen Luft, trotzdem über den Zweck meiner Anwesenheit bei der „Organisierten" kein Zweifel bestand. Da mir die Sache schließlich zu dumm vorkam, fragte ich in höflichem Tone, ob ich jetzt bald an der Reihe wäre. Wenn mir darauf die Antwort wurde, sie wisse ja gar nicht, daß ich mit ihr sprechen wolle, so war dies nur eine Verlegenheitsantwort, zumal sie selbst die Strafmeldungen gemacht hatte. Die weitere Behandlung meiner Person anläßlich dieses Vorfalles führte dann zu einer Beschwerde meinerseits. Die „Organisierte" wollte sich ebenfalls beschweren und hatte zu diesem Zweck schon ihren Vorgesetzten in Anspruch genommen. Daß die „Organisierte" hierbei nicht gut abgeschnitten hat, beweist zur Genüge der Artikel in der „Gewerkschaftsstimme". Die ganze Angelegenheit wäre nicht so weit gekommen, wenn die „Organisierte" nicht so sehr als Allgewaltige in ihrer Abteilung aufgetreten wäre, wenn sie die im menschlichen Verkehr geltenden Regeln mehr beachten würde. Wenn die „Gewerkschaftsstimme" weint, daß einer „organisierten Kollegin" so etwas widerfahren ist, so danken wir für solche „Organisierte". Wir stellen jedenfalls an Organisierte in aufgerückter Stellung andere Anforderungen. Nun will man diese „Märtyrerin" auch noch benutzen, um Mitglieder zu fangen, vor allen Dingen die aus dem verhaßten sozialdemokratischen Fabrikarbeiterverband. Sie sollen alle in den allein seligmachenden zentrümlichen Fabrik- und Transportarbeiterverband kommen. Zu uns kommen ja die Kollegen nicht mehr, das beweist das Anschwellen der Mitgliederzahl auf eine halbe Million. Deshalb ja auch unsere Wutausbrüche im „Heinsberger Tageblatt", oder sollte man hier auch die Wutausbrüche der Christen gemeint haben, weil die genannte Zeitung es ablehnte, Schmutzartikel der Christen zu bringen, die die zentrümliche Zeitung nicht annahm. Man lädt deshalb seinen Schmutz wo anders ab, und sei es auch in der kommunistischen Arbeiterzeitung. Genau so verhält es sich wohl mit meinem angeblichen Benehmen bei einer Lohnverhandlung. Auch dies soll wohl für einen Vertreter der Christlichen gelten, der sich so dumm benahm, daß er nachher versprechen mußte, solche Eseleien nicht wieder zu machen, weil er der Arbeiterschaft dadurch großen Schaden zufügte. Also immer hübsch bei der Wahrheit bleiben, wie es wirklich Christlichen geziemt, oder lieber den Mund halten, sonst kann gar zu leicht das Gegenteil eintreten von dem, was man erhoffte. Die Arbeiterschaft ist mit solchen Mätzchen, wie sie die Christlichen aufführen, nicht mehr zu fangen. Sie werden ihren gesunden Verstand entscheiden lassen, der ihnen zeigt, daß eine wirksame Vertretung ihrer Interessen nur durch den Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands geschehen kann.

Joseph Reibel.

Stettin. Am Sonntag, dem 20. Januar 1929, tagte unsere Generalversammlung im Volkshause. Die Versammlung ehrte das Andenken der im 4. Quartal gestorbenen Kollegen Rudolf Bertz, Erand Duske, Hermann Hohensee und Julius Mittag. Den Jahresbericht erstattete Kollege Künder. Die Agitation ist im verflossenen Jahre in allen Formen betrieben worden. Sie hat den Erwartungen nicht immer entsprochen. Die Lohnbewegungen sind im verflossenen Jahre alle durch Verhandlung zum erfolgreichen Abschluß gebracht worden. Streiks haben wir selbst nicht geführt, waren aber beteiligt beim Streik der Bekleidungsarbeiter, der Holzarbeiter und in erhöhtem Maße bei den Seeschiffswerften. Die Erfolge der Lohnbewegungen waren für alle Industriegruppen durchschnittlich 5—6 Pf. pro Stunde. Zu Gewährung von Rechtsschutz für unsere Mitglieder ist allerhand geleistet worden. Auf Verbandsbüros haben sich eine ganze Reihe von Kollegen zur Erreichung oder Erhöhung ihrer Invaliden- bzw. Unfallrente Gutachten ausstellen lassen. Wir haben die Interessen unserer Mitglieder vor dem Arbeitsgericht vertreten und sind für die Erhaltung der Rechte der Arbeiterschaft aus dem Betriebsrätegesetz eingetreten. Einen markanten Fall hatten wir mit der Arbeitsgemeinschaft Stettiner Ziegeleien, wo unsererseits der Tarif gekündigt wurde. Verhandlungen zum Abschluß eines neuen Tarifs fanden nicht statt. Nach Wochen reichte die Arbeitsgemeinschaft beim Arbeitsgericht eine Feststellungsklage dahingehend ein, daß der alte Tarif noch zu Recht besteht. Die Arbeitgeber wurden mit der Klage abgewiesen und mußten sich bequemen, einen neuen Tarif abzuschließen. Ebenso hatten wir eine umfangreiche Klage mit der Firma Karl Friedrich Stoner, welche weder einen Betriebsrat duldete noch den bei ihr Beschäftigten den Tariflohn zahlte. Trotzdem des Betriebsrats drangen wir durch, wogegen wir aber infolge der eigenartigen Einstellung der dort beschäftigten Kolleginnen bezüglich des Lohnes in beiden Instanzen abgewiesen wurden. Geführt wurde ein Prozeß des Betriebsrats der Firma Stahlberg wegen Ausschaltung des Betriebsrats. Die Firma glaubte, bei Mangel an Rohstoffen könne sie, ohne den Betriebsrat in Kenntnis zu setzen, einzelne Abteilungen und auch die in denselben beschäftigten Betriebsratsmitglieder ohne Bezahlung aussetzen lassen. Sie berief sich hierbei auf die Arbeitsordnung, welche mit einem früheren Betriebsrat vereinbart ist. Die Firma wurde in der ersten Instanz verurteilt; die zweite Instanz hat noch nicht entschieden. Die Tätigkeit der Bevollmächtigten drückt sich neben der Büroarbeit in folgenden Veranstaltungen bzw. Teilnahmen aus: Vorstandssitzungen 21, Vertrauensmännersitzungen 45, Bezirksversammlungen 47, Betriebsversammlungen 158, Teilnahme an Kartellversammlungen und -sitzungen 22, Verschiedenes 73. Vertretungen beim Arbeitsgericht 30, Schlichtungsausschußsitzungen 28, Verhandlungen mit den Arbeitgebern 41, öffentliche Versammlungen 3, insgesamt 468 Veranstaltungen; dazu kamen vier Generalversammlungen, eine Konferenz der rübenverarbeitenden Zuckerindustrie, je eine Verhandlung des Zentralschlichtungsausschusses für Öl und Chemie, je eine Konferenz für Papier und Chemie und der Stapelfaserindustrie, eine Zahlstellenleiter-Konferenz, dann die Tagungen des Verbandstages in Hamburg und des Keramischen Bundes in Leipzig. Den Kassenbericht vom 4. Quartal erstattete Kollege Gielow. Die Hauptkasse bilanziert in Einnahme und Ausgabe mit 64 512,48 Mk. Unter den Ausgaben ragen besonders die Arbeitslosenunterstützung mit 11 654,40 Mk., die Krankenunterstützung mit 7812,80 Mk., das Sterbegeld mit 1002,— Mk. und die Streikunterstützung mit 24 471,— Mk. hervor. Die Lokalkasse bilanziert in Einnahme und Ausgabe mit 57 359,48 Mk. An die Mitglieder wurden 3195,50 Mk. außerordentliche Unterstützungen gezahlt. Die Diskussion über beide Punkte ergab einmütige Anerkennung der geleisteten Arbeit. Dem Kassierer wurde einstimmig Entlastung erteilt. Die bisherigen Ortsverwaltungsmitglieder Wilhelm Heidmann, Max Rudnick, Otto Braatz und Emil Riedinger wurden wiedergewählt. An Stelle der ausscheidenden Ortsverwaltungsmitglieder Hermann Gruse und Adolf Neumann wurden die Kollegen William Haupt und Ernst Berg neugewählt.

Lersow.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.

Ausdehnung der Krisenunterstützung.

wtb. Berlin, 28. Januar. Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht einen Erlaß des Reichsarbeitsministers Wissell, durch den die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter ermächtigt werden, soweit ein Bedürfnis besteht zur Krisenunterstützung zuzulassen:

1. Angehörige der Industrie der Steine und Erden (Berufsgruppe IV der Arbeitsmarktstatistik) und
2. Tabak- und Zigarrenarbeiter (Berufsgruppe XIII e der Arbeitsmarktstatistik).

Hygienische Disziplin.

Während man in Eisenbahnwagen, elektrischen Bahnen, öffentlichen Gebäuden und dergleichen einen wesentlichen hygienischen Fortschritt darin erblicken kann, daß nicht mehr so viel wie früher auf den Boden gespuckt wird, wird in Versammlungsräumen, Fabrikräumen, Werkstätten usw. das so wichtige Gebot des Nichtausspuckens noch nicht genügend beachtet. Am bedenklichsten ist aber das Verstreuen von gesundheitsschädlichen Keimen in engen Räumen, und darum sollte auch in den Arbeitsstätten, so verlangt Dr. Oertel im „Zentralblatt für Gewerbehygiene" mit Recht, hygienische Selbstdisziplin herrschen. Die arbeitenden Menschen müssen sich untereinander zurechtweisen. Dazu ist allerdings erforderlich, daß geeignete Spucknäpfe in genügender Zahl vorhanden sind.

Rundschau.

Eine neue Wanderausstellung des Deutschen Hygiene-Museums.

Die für 1930 in Dresden anläßlich der Eröffnung des Neubaues des Deutschen Hygiene-Museums geplante große „Internationale Hygiene-Ausstellung" wirft ihre Schatten bereits voraus. Bekanntlich wird diese Ausstellung vor allem die Frage der Leibesübungen, die jetzt so akut geworden ist, in den Vordergrund stellen. Zahlreiche Ausschüsse sind am Werk, um hier Grundlegendes und Zukunftweisendes zu formulieren.

Als erstes Ergebnis dieser Vorarbeiten dürfte auch eine neue Gruppe des Deutschen Hygiene-Museums aufgefaßt werden, nämlich „Mensch und Sport", die demnächst durch eine Reihe von Großstädten Deutschlands erstmalig geführt wird und die zugleich die Leibesübungen als Hauptfaktor für die allgemeine Gesundheit behandelt, also nicht vom Gesichtspunkt der Rekordleistung aus gesehen, sondern als Notwendigkeit für körperliche Gesundung und Gesunderhaltung. In fast dreijähriger Arbeit ist diese neue Wanderausstellung zusammen mit den großen Spitzenverbänden der Leibesübungen-Bewegung durchgeführt worden, nämlich des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen und der Zentralkommission für Arbeiter-Sport- und Körperpflege.

Die neue Wanderausstellung führt mit einem kurzen Überblick zunächst in die Geschichte der körperlichen Erziehung, um dann ausführlich und allgemeinverständlich die anatomischen und physiologischen Vorgänge zu beschreiben, die beim Üben zu beachten sind. Es wird also mit dieser Ausstellung die Grundlage festgelegt, die sowohl jeder Turn- und Sportlehrer, als auch der Schüler und Ausübende selbst zu beachten hat. Es schließt sich dann eine umfangreiche Darstellung der Übungsbedürfnisse in den verschiedensten Altersgruppen an, um zum Schluß einen systematischen Überblick zu geben über alles, was mit Körperbildung zusammenhängt, Turnen, Leichtathletik, Schwimmen, Winterübungen, Gymnastik usw.

Mit der Wanderung dieser neuen Gruppe soll im März begonnen werden. Um die neue Ausstellung haben sich bereits eine ganze Reihe von Städten beworben.

Verbandsnachrichten.

Meldungen zum Fernunterricht zwecks späterer Teilnahme an den Lehrgängen der Arbeiterhochschulen.

Die Zulassung zu den Lehrgängen an der Arbeiter-Akademie und an den Wirtschaftsschulen Berlin und Düsseldorf setzt die vorherige Teilnahme am Fernunterricht voraus. Der Vorstand ersucht deshalb die Kolleginnen und Kollegen, ihre Bewerbungen zur Teilnahme am Fernunterricht bis zum 9. März 1929 beim Hauptvorstand einzureichen.

Die Bewerbungen müssen handschriftlich und selbst verfaßt sein. Sie müssen enthalten: eine Abhandlung über den Lebenslauf, nähere Angaben über den bisherigen Bildungsgang sowie über die bisherige Betätigung in der Arbeiterbewegung und Probearbeiten über folgende Themen:

1. Die Organisation meines Betriebes.

   (Technische Beschreibung; Beschreibung der speziellen Berufstätigkeit des Bewerbers; Produktionsorganisation; Arbeitsorganisation; Absatzorganisation; Verflechtungen mit anderen Betriebsunternehmungen; Funktionen von Gewerkschaft und Betriebsrat innerhalb des Betriebes; die im Betrieb angewandten Lohnformen; Wohlfahrtseinrichtungen und sonstige Maßnahmen.)
2. Das Verhältnis von Gewerkschaft und Betriebsrat nach dem Betriebsrätegesetz.

Für den Fernunterricht werden den Beteiligten Zuschüsse zur Bücherbeschaffung nicht gewährt.

Diejenigen, welche infolge ihrer Leistungen später zur Schule zugelassen werden, erhalten während des Lehrganges für sich und ihre Angehörigen eine entsprechende Entschädigung.

Die Bewerber sollen in der Regel das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Verbandes sein.

Um Irrtümer zu vermeiden, sei von vornherein betont, daß den Besuchern der Schulen keinerlei Anrecht auf eine Anstellung in der Gewerkschaft gewährleistet werden kann.

Der Hauptvorstand.

Bewerbungen zu den 47.—53. Bildungskursen für unsere Verbandsmitglieder.

In Fortsetzung der bisher abgehaltenen Kurse hat der Hauptvorstand beschlossen, im Schulheim in Wennigsen weitere Kurse abzuhalten. Diese finden statt:

2. Halbjahr 1929:

vom 28. Juli bis 10. August,
vom 18. August bis 31. August,
vom 8. September bis 21. September,
vom 29. September bis 12. Oktober,
vom 20. Oktober bis 2. November,
vom 10. November bis 23. November,
vom 1. Dezember bis 14. Dezember.

In jedem dieser Kurse werden folgende Vortragsthemen behandelt:

Verwaltung und Kassenwesen, Betriebsrätegesetz und Arbeitsrecht, Arbeitsvertrag nach Gewerbeordnung und Bürgerlichem Gesetzbuch, Arbeitsgerichtsgesetz und Zivilprozeßordnung, Geschichte und Theorie der Gewerkschaften, Einführung in die Volkswirtschaft, Sozialversicherung.

Die Kolleginnen und Kollegen werden aufgefordert, selbstgeschriebene Bewerbungen bis zum 3. März 1929 bei den zuständigen Zahlstellenverwaltungen einzureichen. Die Bewerbungen müssen einen Lebenslauf enthalten, aus dem das Lebensalter zu ersehen ist sowie die Dauer der Mitgliedschaft im Fabrikarbeiterverband und evtl. frühere Mitgliedschaften, die Tätigkeit im Verband und in der Arbeiterbewegung sowie die gegenwärtigen Funktionen. Ferner sind Angaben über die Teilnahme an Abendkursen oder sonstigen Bildungsveranstaltungen zu machen. Falls der Bewerber bisher an keinem solchen teilgenommen hat, ist dies kurz zu begründen.

Wer an einem vom Hauptvorstand abgehaltenen Kursus, auch Wanderkursus, schon teilgenommen hat, kann vorerst noch nicht wieder zugelassen werden. Wir bitten deshalb diese Kolleginnen und Kollegen, eine Bewerbung nicht einzureichen.

Jeder Bewerber hat anzugeben, welcher Zeitpunkt für seine Kursusteilnahme für ihn in Frage kommt. Wenn möglich, ist auch ein zweiter Vorschlag zu machen, damit, wenn der erste Vorschlag wegen Überfüllung des Kursus nicht berücksichtigt werden kann, eine anderweitige Zuteilung erfolgen kann.

Die Kursusteilnehmer erhalten:

1. die Verheirateten 80 Prozent, die Ledigen 40 Prozent ihres Arbeitsverdienstes;
2. Fahrgeld 3. Klasse vom Wohnort nach Hannover und zurück sowie 8 Mk. für einen ganzen, 4 Mk. für einen halben Reisetag;
3. freies Unterkommen und freie Verpflegung im Schulheim sowie ein tägliches Taschengeld von 1,50 Mk.

Die Berechnung der Entschädigung erfolgt auf Grund der letzten vier Lohngeikel und des Verbandsbeitrages.

Die Zahlstellenverwaltungen haben die Bewerbung zu prüfen und mit einem Gutachten an die Gauleitung bis zum 16. März 1929 weiterzugeben.

Die Gauleitungen müssen die Bewerbungen mit einem Ergänzungsgutachten entsprechend dem Formularbogen an den Hauptvorstand bis zum 27. März 1929 senden.

Die früheren Bewerber, die nicht zum Zuge gekommen sind, müssen eine neue Bewerbung bei ihrer Zahlstelle einreichen. Es ist zu bemerken, daß es sich um eine Wiederholung handelt.

Der Hauptvorstand.

Folgende Abrechnungen wurden aus den Zahlstellen im vierten Quartal eingesandt:

Gau 1: Bielefeld, Groß-Häuslingen, Lehrte, Hann.-Münden, Westerberg, Soltau, Ülzen, Stadtoldendorf, Walsrode, Detmold.

Gau 2: Dessau, Oschersleben, Burgdorf, Harzgerode, Bismark, Elsterwerda, Goldbeck, Rogätz, Schönebeck.

Gau 3: Berlin, Finow, Schwiebus, Flatow, Herzfelde, Landsberg, Mühlenbeck, Nauen, Neuruppin, Perleberg, Pritzwalk, Zossen, Oranienburg.

Gau 4: Ducherow, Stavenhagen, Wismar, Teterow, Treptow-Tollense, Wittenburg.

Gau 5: Königsberg, Allenstein, Rastenburg.

Gau 6: Rauscha, Hirschberg, Ziegenhals, Waldenburg.

Gau 7: Penig, Aue, Markranstädt, Sebnitz, Waldheim, Zwickau, Annaberg, Meißen.

Gau 8: Gräfenroda, Gera, Blankenberg, Treffurt, Brattendorf, Gießübel, Hinternah, Rudolstadt, Sollstedt, Sonneberg, Greußen, Mäbendorf, Oldisleben.

Gau 9: Selb-Plößberg, Weiden, Arzberg, Lohr, Warmensteinach, Forchheim, Schirnding, Waldsassen, Wiesau, Windheim.

Gau 10: München, Freising, Landshut, Lenting, Türkheim.

Gau 11: Göppingen, Balingen, Eßlingen.

Gau 12: Sedach, Zweibrücken.

Gau 13: Mainz, Offenbach, Gießen, Limburg.

Gau 14: Goch, Köln, Stolberg, Horchheim.

Gau 15: Oldenburg, Marne, Stade, Westerland.

Gau 16: Düsseldorf, Ahaus, Fröndenberg, Raurel, Siegen, Würgendorf, Annen, Dahlhausen, Herbest-Dorsten, Sythen, Witten.

Literarisches.

Luise Kautsky: Rosa Luxemburg. Ein Gedenkbuch. Mit sechs Illustrationen. Preis kart. 1,70 Mk., Leinen 2,70 Mk. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 30. Rosa Luxemburg, deren 10. Todestag auf den 15. Januar 1929 fällt, war, wie Luise Kautsky in ihrem Gedenkbuch sagt, zu sehr vom Sturm der Zeit und vom Willen zur Tat durchglüht, als daß sie Muße gefunden hätte, biographische Einzelheiten von sich für die Nachwelt aufzuzeichnen. So blieb die Sammlung von Daten über Entwicklung und Lebensverhältnisse der stärksten Frauenpersönlichkeit in der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung den Nachfahren überlassen. Luise Kautsky, die sich mit Stolz zu ihrer zwei Jahrzehnte langen Freundschaft mit Rosa Luxemburg bekennt, hat sich dieser Aufgabe mit großer Liebe unterzogen und einen biographischen Abriß vom Leben und Schaffen der großen Toten hinterlassen, der ihre Sammlung von Briefen Rosa Luxemburgs würdig ergänzt. Sie bringt uns die in der Revolution gefallene Freundin so menschlich nahe, daß man über der liebenswürdigen Persönlichkeit häufig die fanatische Klassenkämpferin vergißt, die nach ihrem Lieblingsworte wie eine Fackel von beiden Enden her in der Glut des Kampfes verbrannte.

Der große Abenteurer. Anno 1621 wollte sich der brave Rittersmann Christoffel aus der Gefangenschaft bei den Holländern zu den Spaniern durchschlagen, in deren Solde er stand. Aber sein Schiff ging in die Brüche, auf dem Trockenen wurde er auch in Gegenden verschlagen, die er nicht kennenlernen wollte, und so kam seine „Unfreiwillige Reise um die Welt 1621—1628" zustande. So heißt das Buch, das Dr. E. v. Frisch, der Direktor der Salzburger Studienbibliothek, nach einer unveröffentlichten Handschrift als Band 22 der Sammlung „Alte Reisen und Abenteuer" bearbeitete. (Mit vielen Karten und Bildern. Halbleinen 2,80 Mk., Ganzleinen 3,50 Mk. Verlag F. A. Brockhaus, Leipzig.) Dieses Meisterwerk der früheren Schriftstellerei kann unserem „Abenteuerlichen Simplizissimus" ebenbürtig zur Seite gestellt werden. Sturm und Stille, tolle Kaperfahrten, Kampf, Mord und Totschlag aus Leidenschaften wie Haß, Liebe, Neid und Treue, werden von Fernberger mit jenem Gefühl für die Selbstverständlichkeit aller dieser Dinge erzählt, das nur ein echtes Kind seiner Zeit aufbringen kann. Vom Geschick ins Reich der Königin Palana kaum verschlagen, stellt er sich mit ein paar Dutzend Seeschrern vor die bedrohte Landesherrin, unterjocht ihren zaudernden Kriegsminister und schlägt an der Spitze des gesamten Heeres die Armee des Kaisers von Siam. Das Werk gehört in die erste Reihe der literarischen Denkmäler des 17. Jahrhunderts.

Beilage zum Proletarier

Nummer 6 — Hannover, 9. Februar 1929 — 38. Jahrgang

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Auslandspläne der J.-G. Farbenindustrie. — Aufsteigende Entwicklung 1928. — Gute Gewinnergebnisse.

Die J.-G. Farbenindustrie veröffentlicht im Jahresbericht der Frankfurter Handelskammer einen Bericht, der über die Entwicklung des Unternehmens im abgelaufenen Geschäftsjahr Aufschluß gibt.

Der Farbentrust kann über einen allgemeinen Aufstieg berichten. Namentlich in der Farbenherstellung wurden weitere erhebliche Fortschritte gemacht. Der Auslandsabsatz des Trustes wurde besonders begünstigt durch die fortschreitende Stabilisierung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im fernen Osten, wodurch es gelang, die Produkte in erheblichem Umfange auf den dortigen Markt zu bringen und dadurch eine große Steigerung der Farbenausfuhr zu erzielen. Beachtenswert ist, daß die allgemeine Nachfrage nach hochwertigen wertvolleren Farbstoffen (Indanthren) mit besseren Echtheitseigenschaften andauernd steigt. Es bereitet sich hier eine allgemeine Umstellung großer Verbraucherschichten zum qualitativ besseren Fabrikat vor.

Von sehr erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist für die J.-G. der Umstand, daß am 15. August 1928 die durch das Londoner Abkommen von 1924 Deutschland auferlegte Sonderverpflichtung auf Lieferung von Farbstoffen für Konto Reparationen fortgefallen ist. Dadurch wurde in einer Reihe von Ländern eine größere Bewegungsfreiheit erzielt.

Eine sehr gute Entwicklung ist auf dem Gebiete des Absatzes für Chemikalien zu verzeichnen. Die Nachfrage nach dem von der J.-G. hergestellten Leichtmetall ist aus den Kreisen der Automobil- und Flugzeugindustrie sehr lebhaft. Leichtmetall ist heute der Grundstoff für die Flugzeugkonstrukteure, die Anforderung an diesen Baustoff in bezug auf leichtes Gewicht und Festigkeit ist außerordentlich hoch. Das Leichtmetall der J.-G., das beide Eigenschaften vereinigt, findet infolgedessen immer weitere Verbreitung. Für dieses Fabrikat liegen heute noch unabsehbare Entwicklungsmöglichkeiten vor. Die J.-G. hat für Leichtmetall einen vereinfachten Herstellungsprozeß eingeführt, der der J.-G. einen großen Vorsprung sichert. Neuanlagen zur Anpassung der Produktion an dem wachsenden Verbrauch befinden sich im Bau.

Das Lösungsmittelgeschäft hat eine neue Fortentwicklung genommen. Der Verbrauch vergrößert sich enorm. Außerdem ist der Verbrauch an Nitrozelluloselacken erheblich gestiegen.

Das Gebiet der Pharmazeutika hat sich erheblich vergrößert. Die Gesellschaft teilt mit, daß es ihr im vergangenen Jahre gelungen ist, wieder eine Reihe neuer äußerst wertvoller Präparate fertigzustellen, die lebhaften Absatz finden. Die Nachfrage nach Filmen und photographischen Artikeln hat sich so stark vergrößert, daß eine Erweiterung für alle Zweige dieser Fabrikation vorgenommen werden mußte.

Während für die Textilindustrie das abgelaufene Jahr im allgemeinen eine rückläufige Konjunkturwelle brachte, blieb die Kunstseidenindustrie davon unberührt. Es gelang im Gegenteil, den Absatz an Kunstseideprodukten erheblich zu steigern. Im Laufe des letzten Jahres wurde die Anlage für Kupferammoniakseide in Dormagen auf eine tägliche Erzeugungsfähigkeit von 5000 Kilogramm erweitert.

Die zum Interessengebiet der J.-G. gehörende Firma Kalle u. Ko. in Biberich betreibt die Spezialfabrikation von Zellophan, eines sehr geschätzten und vielfach verwendungsfähigen Materials, sowie Lichtpauspapiere. Der Absatz an Stickstoffdüngemitteln und technischen Stickstoffprodukten hat sich zufriedenstellend weiterentwickelt. Der Hauptzuwachs ist auf den stark begehrten Leunasalpeter sowie Kalksalpeter und Nitrophoska zurückzuführen, die sich bei der Landwirtschaft steigender Bevorzugung erfreuen. Besonders Nitrophoska in den verschiedensten Zusammensetzungen hat alle Erwartungen erfüllt. Der Auslandsabsatz an Stickstoffprodukten ist zufriedenstellend. Die J.-G. wird ihre Anlagen für die Stickstoffabrikate auf eine Leistungsfähigkeit von rund 89 000 Tonnen ausbauen.

Die Schwierigkeiten in der Kohleverflüssigung sind nach anfänglichen Störungen, die sich bei Einführung der Großfabrikation einstellten, überwunden. Die Produktion geht nunmehr einen zufriedenstellenden Verlauf und geht programmäßig weiter. (Neuen Zeitungsberichten zufolge hat die J.-G. beschlossen, die Benzinproduktion im laufenden Jahre zu verdoppeln.) Übereinstimmend mit diesem günstigen Ergebnis sollen auch die erzielten Gewinnergebnisse stehen. Die gesamte Geschäftslage läßt zweifellos eine dicke Dividende für die chemischen Großaktionäre erwarten.

Gleichzeitig beschäftigen neue große Auslandspläne der J.-G. Farbenindustrie die Öffentlichkeit. Eine für Anfang Februar vorgesehene ordentliche Generalversammlung der J.-G. soll sich dem Vernehmen nach mit der Zusammenfassung der internationalen Beteiligungen der Gesellschaft befassen; es scheint so, als ob, nachdem in den letzten Jahren eine Reihe internationaler in das Interessengebiet der J.-G. fallende Angliederungen stattgefunden haben, nunmehr die konzentrierende Zusammenfassung dieser Erwerbungen und Beteiligungen sich auf wirtschaftlichem, hauptsächlich aber auf finanziellem Gebiete vorbereitet.

Zunächst wird davon gesprochen, daß die J.-G. in Amerika eine Holding-Gesellschaft bilden will, in der die gesamten amerikanischen Interessen der J.-G. zusammengefaßt werden sollen. Es sind dies hauptsächlich die industriellen Beteiligungen an der Agfa-Ansko-Korporation, an der die J.-G. Farbenindustrie maßgebend beteiligt ist, die wiederum die Zusammenfassung zweier früherer Beteiligungen der J.-G. ist. Hier sind namentlich starke Filminteressen der J.-G. gebunden. Außerdem sind noch eine Reihe amerikanischer Interessen der J.-G. vorhanden, die ebenfalls durch diese Holdings-Gesellschaft erfaßt werden.

Die Gründe für diese Zusammenfassung sind nicht näher bekannt; sie sind jedoch nach Meinung wirtschaftlicher Tageszeitungen zum großen Teil steuerlicher Art.

Außerdem ist die Bildung von Holdings-Gesellschaften in anderen Ländern in den Bereich der Diskussion gezogen worden. Man spricht von dem Sitz einer solchen Gesellschaft in der Schweiz; Näheres darüber ist zur Zeit nicht zu erfahren, jedoch ist die Beschreitung eines solchen Weges durchaus denkbar.

Außer den großen amerikanischen Beteiligungen hat die J.-G. starke Interessen an der Norsk-Hydro-Elektrisk Kvaelstof A/S. in Notkoden (Norwegen), an deren 76,8 Millionen Kronen betragenden Aktienkapital die J.-G. maßgeblich beteiligt ist. Die Produktionsleistung dieser Gesellschaft wird nach Fertigstellung neuer Anlagen im Frühjahr dieses Jahres 50 000 Tonnen Stickstoff jährlich betragen.

In Spanien besitzt die J.-G. Farbenindustrie die Fabricasion Nacional des Colorantes y Explosivos in Barcelona, an der sie mit 50 Prozent beteiligt ist. Weiterer Besitz in Spanien ist die Sociedad Electroquimica de Flix (Barcelona). An dem Aktienkapital von 3 Mill. Pes. ist die J.-G. mit 50 Prozent beteiligt.

In Holland ist sie an der Internationalen Bergin-Gesellschaft mit 50 Prozent und an der Desa Mij. voor Verfstoffenhandel mit 100 Prozent interessiert. Wie wir in der vorigen Nummer bereits berichteten, verhandelt die Gruppe außerdem über den Erwerb des Enka-Aktienpakets, wodurch sie auch in der holländischen Kunstseidenindustrie ausschlaggebend werden würde.

In England besitzt die J.-G. 30 Prozent vom Kapital der British Breda Silk (Kunstseide) und 25 Prozent vom Kapital der J.-G. Dyestuff Ltd. (Manchester).

Die Beteiligungen in der Schweiz erstrecken sich neben anderen größeren Beteiligungen hauptsächlich auf die Baseler Farbenstoffabrik Durand u. Huguenin; außerdem besitzt sie eine 25prozentige Beteiligung an der Philena-A.-G. Basel und beherrscht die im Juli 1928 gegründete Internationale Gesellschaft für chemische Unternehmungen, A.-G., Basel, deren Betriebe jetzt stark vergrößert werden.

Außerdem verfügt die J.-G. noch über eine Reihe anderer Beteiligungen, deren Aufführung hier zu weit führen würde.

Man geht nicht fehl, wenn man annimmt, daß durch Aufwerfung dieser neuen Konzentrationsmaßnahmen der J.-G. eine gewisse Entwicklung einen vorläufigen Abschluß erreicht hat. Diese Gruppierungen, die in erster Linie aus finanztechnischen Gründen geschehen, werden aber auch die Struktur des Farbentrustes, der in den letzten Jahren einen stürmischen Aufstieg genommen hat, nach außen hin ein neues Gesicht geben.

Immer klarer entwickelt sich das Bild eines einzigartigen Riesentrustes, der sich organisch, Glied an Glied fügend, über die gesamten Chemie- und verwandten Interessen der gesamten Welt erstreckt und den Grundstein zu einem internationalen Monopol legt. Die Macht dieses Trustes wächst damit international.

Die Arbeiterschaft der chemischen Industrie erhält hier von dem Unternehmertum der chemischen Industrie eine ernste, eindringliche Lehre, in dem gerade der Farbentrust darauf hinweist, welches unwiderstehliche Machtmittel straffe und zielbewußte Organisation vermag.

Wir wünschen nur eins: Die Arbeiterschaft der chemischen Industrie möge das begreifen und daraus ihr Handeln ableiten.

K. Segerer.

Millionengewinne bei der Sunlicht-Seife.

Unter dieser Überschrift erschien im „Proletarier" Nr. 3 vom 19. Januar 1929 eine Notiz, die einen Gewinn von 1,6 Millionen Mark für das abgelaufene Geschäftsjahr bei der obengenannten Firma feststellte. Dazu schreibt uns die Firma:

Unser Geschäftsjahr 1925/26 hat mit einem Verlust von rund 489 000 Mk. abgeschlossen. Das Geschäftsjahr 1926/27 zeigte einen Gewinnvortrag von rund 1 Million Mark, und zwar auf Grund der damals ganz außerordentlich günstigen Absatzverhältnisse für das Nebenprodukt Glyzerin, das zu günstigen Preisen exportiert werden konnte.

Das Geschäftsjahr 1927/28 ergab einen Gewinn von rund 628 000 Mk. Die von Ihnen irrtümlich für 1927/28 genannte Gewinnziffer von 1 600 000 Mk. stellt den zusammengefaßten Gewinn der zwei letzten Geschäftsjahre dar, dies, weil der Gewinn aus dem Jahre 1926/27 nicht zur Verteilung gelangte, sondern vorgetragen wurde. Man kann also sicherlich nicht von einer übertriebenen Rendite des Unternehmens sprechen, dies um so weniger, wenn berücksichtigt wird, daß die Aktionäre seit dem Jahre 1914 nie einen Pfennig Dividende erhielten.

Hochachtungsvoll
Sunlicht-Gesellschaft, A.-G. W. Wolter.

Die anhaltischen Salzwerke.

Seit längerer Zeit schwebten zwischen den anhaltischen Salzwerken und der Preußag Verhandlungen zwecks Übernahme der anhaltischen Salzwerke durch die Preußag. Soweit wir unterrichtet sind, ist bei diesen Verhandlungen auch der Wintershall-Konzern mit einem Angebot an die anhaltischen Salzwerke herangetreten. Während bei Übernahme der Quoten der Halleschen Kaliwerke durch den Salzdetfurth-Konzern etwa 800 000 Mk. je Tausendstel der Beteiligungszahl gezahlt worden sind, soll das Angebot der Preußag rund 1 Million Mark betragen haben, und außerdem wollte sich die Preußag verpflichten, den Betrieb sämtlicher Anlagen aufrechtzuerhalten. Im Falle der Aufgabe der Betriebe der anhaltischen Salzwerke wäre das letztere zweifellos die glücklichste Lösung gewesen.

Nun hat jedoch ein Ausschuß des Anhaltischen Landtags die betreffende Regierungsvorlage abgelehnt. Wahrscheinlich bestand auch im Plenum wenig Aussicht, die Regierungsvorlage durchzubekommen; deshalb hat nach einem Bericht der „D. B. J." die Regierung die Vorlage zurückgezogen. Die anhaltischen Salzwerke werden infolgedessen durch den anhaltischen Staat weiterbetrieben.

Wir kennen weder die Vorlage der Regierung, noch den Gang der Verhandlungen, weil davon nur wenig kontrollierbare und andererseits entstellte Berichte in die Öffentlichkeit gekommen sind. Daß die anhaltischen Salzwerke nicht florieren, mag in Verträgen zu suchen sein, welche die frühere Leitung mit anderen Firmen eingegangen ist. Wenn die Preußag unter bestimmten Voraussetzungen die anhaltischen Salzwerke weiterführen will, muß dieses auch dem anhaltischen Staat möglich sein. Wir gehen wohl nicht fehl mit der Vermutung, daß in diesem Falle staatspolitische Momente von ausschlaggebender Bedeutung sind.

wh.

Explosionsunglück in der Mineralölfabrik Rositz.

Ein schweres Explosionsunglück ereignete sich am Sonnabend, dem 26. Januar, in den Mineralölwerken in Rositz. In der Destillationsabteilung, in der auf 200 Grad erhitzte Öle gepreßt werden, platzte ein Druckrohr, aus dem sich das siedende Öl ergoß, das beim Heraustritt an die Luft sofort in Flammen aufging. Der in unmittelbarer Nähe beschäftigte Kollege Sänger erlitt dabei so schwere Brandwunden am Rücken, Gesäß und an den Beinen, daß der Bedauernswerte in bedenklichem Zustande in das Krankenhaus eingeliefert werden mußte. Außerdem erlitten zwei weitere Kollegen Brandverletzungen an Gesicht und Hand, die zum Glück jedoch leichterer Natur sind.

Bei der Untersuchung am 27. d. M. durch den Gewerberat, den Sachverständigen der chemischen Berufsgenossenschaft und dem Betriebsrat wurde als Ursache des Unglücks eine fehlerhafte Stelle in dem explodierten Druckrohr festgestellt. Es soll anläßlich der Untersuchung von maßgebender Seite darauf hingewiesen worden sein, daß die Zahl der Unfälle in Rositz, gemessen an anderen Betrieben, die mit bedeutend höheren Druckverhältnissen arbeiten, erheblich höher ist. Eine Umänderung der Produktionsanlage soll vorgenommen werden. Wenn dem so ist, liegt die Vermutung nahe, daß mindestens etwas faul ist im Staate Dänemark. Sollte die Berufsgenossenschaft sowie die Gewerbeaufsicht erhebliche Mängel festgestellt haben, so muß mit allen Mitteln auf Abstellung der Gefahrenquellen gedrängt werden. Arbeiterleben sind zu wertvoll, um solchen Gefahren, die sich evtl. beliebig wiederholen können, ausgesetzt zu werden. Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiterschaft muß das Menschenmögliche ohne Rücksicht auf finanzielle Lasten getan werden. Erst Arbeiterschutz — dann der Profit.

K. Segerer.

Papier-Industrie

Der Kampf um die Mehrarbeitszuschläge in der Papiererzeugungsindustrie.

III.

Die Zahlung der Mehrarbeitszuschläge im Akkordsystem.

Im Artikel I in Nr. 4 des „Proletariers" ist im Klageantrag des Arbeitgeberverbandes der deutschen Papierindustrie bezüglich der Berechnung des Überstundenzuschlages für Akkordarbeiter in der Ziffer 2 des Klageantrages gesagt:

„. . . daß den bei den Mitgliedsfirmen des Klägers in Akkordarbeit stehenden Arbeitnehmern der Mehrarbeitszuschlag in der Weise zu vergüten ist, daß sich die Akkordberechnungsbasis um den prozentualen Mehrarbeitszuschlag erhöht."

In Ziffer 3 b) des Klageantrages heißt es:

„soweit sie in Akkordarbeit stehen, den Mehrarbeitszuschlag völlig losgelöst vom Akkordverdienst in Form des entsprechenden prozentualen Zuschlags vom tariflichen Stundenlohn zu verlangen."

In allen drei Instanzen ist die vom Arbeitgeberverband gewünschte Berechnungsart als falsch und unzulässig erklärt worden. Die Gerichte begründen in weiterer oder engerer Weise ihren Standpunkt und legen dar, weshalb der Arbeitgeberverband mit seiner Ansicht nicht recht hat. Wir brauchen auf die verschiedenen Begründungen der einzelnen Instanzen nicht einzugehen, denn maßgebend ist das Urteil und die Begründung der ersten Instanz. Das Arbeitsgericht Berlin hat die Feststellungsklage des Arbeitgeberverbandes abgewiesen. Auf die Berufung des Arbeitgeberverbandes hat das Landesarbeitsgericht diese für unbegründet erklärt und das Reichsarbeitsgericht hat unter einigen Abänderungen, die aber für diese Mehrarbeitszuschlagsberechnung nicht in Betracht kommt, die Revision des Arbeitgeberverbandes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin für unbegründet erklärt.

Das Arbeitsgericht Berlin hat in seiner Entscheidung vom 30. November 1928 unter Nr. 34 a AC. 152/27, wie schon gesagt, die Feststellungsklage des Arbeitgeberverbandes als unbegründet abgewiesen. Zur Begründung hierfür wird folgendes angeführt:

Aber auch die Feststellungsklage zu 2 ist unbegründet. Hierbei handelt es sich um die Bezahlung der Mehrarbeitsstunden bei Akkordarbeitern.

Nach § 13 GAV. müssen die Akkordsätze so bemessen sein, daß die Akkordarbeiter in der regelmäßigen Arbeitszeit mindestens 20 vom Hundert über den Verdienst eines voll leistungsfähigen Lohnarbeiters erreichen können. Es sollen also die Akkordarbeiter in der regelmäßigen Arbeitszeit von 8 Stunden mindestens 20 Prozent mehr verdienen. Nach § 4 GAV. ist für jede Mehrarbeitsstunde neben dem Lohn ein Zuschlag zu zahlen. Als Lohn des Akkordarbeiters kann aber mit Rücksicht auf § 13 GAV. nur der um 20 Prozent erhöhte Tariflohn angesehen werden.

Der Lohn der Akkordarbeiter setzt sich also nach der von den Beklagten dargelegten Auffassung, die nach dem Gesagten als richtig anerkannt werden muß, wie folgt zusammen:

1. aus dem tariflichen Stundenlohn nach § 3 GAV.;
2. dem Mindestakkordverdienst von 20 Proz. nach § 13 GAV.;
3. auf dieser Akkordbasis (Tarifstundenlohn und 20 Prozent Akkordmindestverdienst) hat dann die Bezahlung der Mehrarbeitsstunden nach § 4 GAV. mit 20 Prozent Zuschlag bzw. 25 Prozent zu erfolgen.

Da also die Auffassung der Beklagten richtig ist, ist die Feststellungsklage zu 2 ebenfalls unbegründet, und zwar deshalb abzuweisen."

Wir wiederholen noch einmal, daß das Landesarbeitsgericht Berlin die Berufung des Arbeitgeberverbandes gegen die Entscheidung des Arbeitsgerichts Berlin unter Aktenzeichen 103, S. 621/27, 34a AC. 152/27, am 18. Februar 1928 abgewiesen hat.

Die hiergegen eingelegte Revision wurde vom Reichsarbeitsgericht unterm 24. November 1928 — Aktenzeichen RAG. 174/28 — bezüglich der Ziffern 2 und 3b des Klageantrages zurückgewiesen.

Um diesen unleidlichen Streit zu begrenzen, wären wir bereit gewesen, die vom Arbeitsgericht Berlin in seiner Begründung gegebene Berechnungsart anzuerkennen.

Wir haben deshalb durch Schreiben vom 29. Januar 1929 den Arbeitgeberverband der Deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie, Sitz Charlottenburg, ersucht, seinen Mitgliedsfirmen die Anweisung zugehen zu lassen, daß die Bezahlung der Mehrarbeitszuschläge bei Akkordarbeitnehmern nach der aus der Begründung des Arbeitsgerichts Berlin hervorgehenden Berechnungsart erfolgt.

Der Arbeitgeberverband teilt uns nun durch Schreiben vom 30. Januar 1929 mit, daß die Urteile der drei Arbeitsgerichtsinstanzen in der Frage des Mehrarbeitszuschlages für Akkordarbeiter etwas rein Negatives bedeuten, und zwar daß die vom Arbeitgeberverband aufgemachte Berechnungsart des Mehrarbeitszuschlages für Akkordarbeiter nicht richtig ist. Was aber in dieser Beziehung richtig sei, stehe damit ohne weiteres noch nicht fest. Trotzdem hat der Arbeitgeberverband seinen Mitgliedsfirmen die Anweisung gegeben, daß die Berechnung des Mehrarbeitszuschlages für Akkordarbeiter sich auf der Grundlage des gewöhnlichen Zeitstundenlohnes errechnet. Er begründet seinen Standpunkt mit der Urteilsbegründung des Reichsarbeitsgerichts, trotzdem er selbst zugibt, daß das, was für die Berechnungsart bei Akkordarbeitnehmern richtig ist, ohne weiteres noch nicht feststeht.

Unerklärlicherweise kommt das Reichsarbeitsgericht in seiner Begründung zur Entscheidung vom 24. November 1928 zu einer Feststellung, die unverständlich ist und nur auf einen Satzfehler zurückgeführt werden kann. Diesen Umstand macht sich der Arbeitgeberverband zunutze und erklärt, daß er nunmehr seine Mitglieder anweisen werde, die Berechnung des Mehrarbeitszuschlages auf den Stundenlohn vorzunehmen.

Nach dieser Feststellung des Arbeitgeberverbandes haben wir nunmehr auch keine Veranlassung, uns nach den Entscheidungsgründen des Arbeitsgerichts Berlin zu richten und empfehlen unseren Kollegen, daß sie ihre Forderung in der Weise geltend machen, daß die Überstundenzuschläge von 20 bzw. 25 Prozent aus dem gesamten Akkordverdienst errechnet werden.

Das Landesarbeitsgericht Berlin sagt an seiner Entscheidung vom 13. Februar 1928: „... Es ist in dem Gesamtarbeitsvertrag stets unter Lohn auch der Akkordlohn verstanden. Es muß daher der Zuschlag des § 4 auch bei dem Akkordlohn angewendet werden ... so muß bei der Berechnung des gesamten Akkordverdienstes für die 9. und 10. Stunde auch dann ein Aufschlag gezahlt werden, wenn ohne diesen Aufschlag der Verdienst mindestens 20 Prozent über den Verdienst eines volleistungsfähigen 10 Stunden arbeitenden Lohnarbeiters erreichen würde ..."

Für den Fall, daß die Unternehmer den Überstundenzuschlag nicht in der eben angeführten Weise berechnen, ist durch die Zahlstelle oder Gauleitung der Rechtsweg zu beschreiten, damit die Differenzbeträge eingeklagt werden. Die Rechtsschutzabteilung und die Branchenleitung ist von diesen Vorgängen auf dem laufenden zu halten.

Das langwierige Verfahren hat auch noch festgestellt, daß der Akkordarbeiter mindestens 20 Prozent über den Stundenlohn verdienen muß. In der oben zitierten Urteilsbegründung des Arbeitsgerichts Berlin vom 24. November 1928 ist das klar und zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht. Die Paragraphen 3 und 13 des GAV. stellen übrigens diese Berechnungsmethode fest. Diejenigen Arbeitgeber, die bisher darüber noch im Zweifel waren, haben nun auch hierüber volle Klarheit bekommen.

K. Schmidt.

Nahrungsmittel-Industrie

Die deutsche Zuckererzeugung in der Kampagne 1928/29.

Die vom Verein der deutschen Zuckerindustrie, Abteilung Rohzuckerfabrikation, vorgenommene Umfrage über die Rübenverarbeitung und Zuckererzeugung für die zu Ende gehende Kampagne vom Anfang Januar liegt nunmehr vor. Da die meisten Fabriken die Kampagne abgeschlossen haben, dürfte die Übersicht genau sein. Nach der Erhebung hat sich die Zuckererzeugung in der zu Ende gehenden Kampagne gegenüber dem Vorjahre wesentlich erhöht. Die Erhöhung ist zum Teil auf einen erhöhten Rübenbau, zum Teil auf einen größeren Ertrag, und zum anderen Teile auf eine größere Ausbeute zurückzuführen. Die Vorfragen im Laufe des letzten Jahres ließen die Schlußfolgerung zu, daß die Zuckererzeugung trotz vermehrten Anbaues nicht steigen würde. Die vom Anfang Januar vorliegende Umfrage zeigt nun aber doch das Gegenteil. Nach der neuesten Erhebung sind in den verschiedensten Bezirken an Rüben verarbeitet, bzw. an Zucker erzeugt:

Landesteil	Rübenverarbeitung in dz		Zuckererzeugung in dz		Zu- bezw. Abnahme	
	1928/29	1927/28	1928/29	1927/28	Rüben %	Zucker %
Ostpreußen	1 642 870	1 425 850	261 420	218 620	+ 15,2	+ 19,6
Brandenburg	5 890 525	4 911 950	976 265	760 850	+ 19,9	+ 28,3
Pommern	6 730 100	5 333 300	1 081 145	826 850	+ 26,0	+ 30,6
Schlesien	21 960 835	22 762 350	3 644 660	3 532 500	— 3,5	+ 3,2
Provinz Sachsen	32 059 140	30 514 000	5 159 835	4 830 000	+ 5,1	+ 6,5
Hannover und Holstein	12 639 745	10 454 000	2 041 065	1 685 600	+ 20,9	+ 21,6
Westfalen und Hessen-Nassau	1 537 305	1 188 900	230 085	178 900	+ 29,3	+ 28,6
Rheinland	7 052 700	6 219 300	996 845	868 100	+ 13,4	+ 14,8
Süddeutschland	9 032 340	8 270 100	1 335 190	1 246 750	+ 9,2	+ 7,1
Freistaat Sachsen	1 138 060	1 086 650	170 870	164 500	+ 4,3	+ 3,9
Mecklenburg	4 531 090	3 384 800	718 575	534 350	+ 33,9	+ 34,5
Thüringen	861 840	1 118 850	132 615	180 600	— 23,0	— 26,6
Braunschweig	5 453 315	5 002 950	920 500	782 300	+ 15,0	+ 17,7
Anhalt	4 098 9[illegible]	4 917 150	675 480	817 650	— 16,6	— 17,4

Aus vorstehender Tabelle ist ersichtlich, daß die Rübenverarbeitung in einzelnen Bezirken ganz besonders gestiegen ist, noch mehr gestiegen aber ist die Zuckererzeugung. Besonders hervorzuheben sind hier die Bezirke Mecklenburg, Pommern und Brandenburg. Diese hatten in den letzten Jahren allerdings eine schlechte Rübenverarbeitung. Insgesamt ist in 12 Bezirken eine Zunahme bei der Rübenverarbeitung zu verzeichnen, während die beiden Bezirke Thüringen und Anhalt Abnahmen aufweisen. Die Zuckererzeugung ist noch mehr gestiegen als die Rübenverarbeitung. Auf die Ursachen haben wir einleitend schon kurz hingewiesen.

Fassen wir das Gesamtergebnis kurz zusammen, so kommen wir zu dem Resultat, daß die Zuckererzeugung gegenüber dem Vorjahre in der zu Ende gehenden Kampagne um 10,45 Prozent in Rohwert ausgedrückt steigen dürfte. Die Rübenverarbeitung dürfte um 7,84 Prozent steigen. Die Ausbeute errechnet sich in diesem Jahre auf 15,93 Prozent gegen 15,53 Prozent im Vorjahre. Die erhöhte Ausbeute ergibt die erhöhte Steigerung bei der Zuckerproduktion gegenüber der Steigerung bei der Rübenverarbeitung. Dieses Resultat ist um so erfreulicher, weil die vorhergehenden Umfragen im letzten Jahre ein schlechteres Resultat erwarten ließen. In diesem Falle hat das Endergebnis die Vorfragen bedeutend überholt. Verteilen wir nun die verarbeitete Rübenmenge auf die 248 Rohzuckerfabriken, so kommt pro Betrieb im Reichsdurchschnitt eine Verarbeitungsmenge von rund 463 401 Doppelzentner heraus. Im Jahre 1913 wurden pro Betrieb im Reichsdurchschnitt 496 773 Doppelzentner verarbeitet. Wir stehen also mit der Verarbeitung pro Betrieb noch um rund 33 000 Doppelzentner gegenüber der Vorkriegszeit zurück. Das sind knapp 7 Prozent. Bedenkt man, daß die deutsche Zuckerindustrie in den ersten Nachkriegsjahren bis auf ein Drittel der Vorkriegsproduktion zurückgegangen war, dann hat sich dieser Industriezweig in den letzten Jahren ganz gut erholt.

E. Senkfeil.

Das Schönste.

Wie ist die Welt so weit und groß!
Und arm doch unser Leben.
Ich wandre in den Weltenschoß;
Kann es was Schön'res geben?

Und ruh' ich dann auf grünen Au'n
Vom vielen Wandern aus,
Dann darf ich von den Bergen schau'n
Weit in das Land hinaus.

H. Hölscher.

Tödlicher Betriebsunfall in den Soja-Werken (Hansa-Mühle) auf Neuhof bei Wilhelmsburg."

Das Soja-Werk ist ein neuer Betrieb zur Herstellung von Speiseöl auf dem Wege des Extraktionsverfahrens. Der Betrieb ist an sich mustergültig. Trotzdem birgt er Gefahren für die Arbeiterschaft infolge der sich in der Extraktionsanlage und im Pumpenhaus sehr häufig entwickelnden Benzolgase. Innerhalb eines Jahres sind in diesem Betrieb vier Todesfälle infolge Benzolvergiftungen zu verzeichnen.

Das Mitglied des Arbeiterrats, unser Kollege Karl Friedrich, ist am Montag, dem 21. Januar, ebenfalls ein Opfer der Benzoldünste geworden. Friedrich hat des Morgens bei Antritt der Arbeit seinen Kollegen gegenüber geäußert, daß er sich krank fühle, mit der Grippe zu kämpfen habe. Er nahm trotz allem seine Arbeit auf. Seine Tätigkeit bestand in der Bedienung der Benzolpumpe, mit der das Benzol nach der Extraktionsanlage hinübergepumpt wird. Um 11½ Uhr vormittags hat sich der Kollege noch mit einer Reihe anderer Kollegen unterhalten. Als um 11¾ Uhr Mitarbeiter Friedrich am Boden liegen sahen, sprang ein beherzter Kollege in den Raum und zog Friedrich heraus. Zweistündige Wiederbelebungsversuche unter Assistenz eines Arztes waren erfolglos. Friedrich hinterläßt eine Frau und ein noch nicht schulpflichtiges Kind.

Nach den Vorschriften sollen im Pumpenhaus Türen und Fenster geöffnet sein, während die Pumpe arbeitet. Wie verlautet, waren die Fenster geschlossen. Da Friedrich mit einer Wollweste, einem Winterüberzieher und einem Halsschal bekleidet aufgefunden wurde, kann angenommen werden, daß er sich evtl. hat vor der Zugluft schützen wollen und so schließlich in seinem krankhaften Zustande von den giftigen Gasen betäubt worden ist. Sein Mund, der über die Ursache des Unglücksfalles hätte Aufschluß geben können, ist für immer geschlossen.

Es wird notwendig sein, in Zukunft zwei Arbeiter mit dem Pumpen von Benzol zu beauftragen, oder den Raum während der Zeit des Pumpens durch eine zweite Person beobachten zu lassen, oder den beauftragten Arbeiter mit einer Gasmaske auszurüsten.

Friedrich war ein reger Agitator unseres Verbandes. Wir werden dem so tragisch ums Leben gekommenen Kollegen ein dauerndes Andenken bewahren.

Wirtschaftliches.

Kämpfe und Verhandlungen in der Ölindustrie.

Der Kampf um das Öl wird an verschiedenen Fronten weitergeführt. Die beiden größten Truste, Standard Oil und Shell, haben den Kampf um das russische Öl noch nicht zu Ende geführt; gegenwärtig herrscht Waffenstillstand. Um das mesopotamische Öl wird ein grimmiger Kampf zwischen französischen und englischen Interessen geführt um die Frage, ob die Röhrenleitung zum Mittelmeer über französisches oder englisches Mandatsgebiet geführt und ob zum Transport des mesopotamischen Öls eine englische oder eine französische Hafenstadt — Alexandrette oder Haifa — gewählt werden soll. Die amerikanischen Ölproduzenten möchten die Aufnahme der Ölproduktion in Mesopotamien überhaupt hinausschieben, um die Ölvorräte nicht zu vermehren. Dieses Verhalten wird von Frankreich bekämpft, weil es seinen Ölbedarf sobald wie möglich aus Mesopotamien, wo das französische Kapital stark beteiligt ist, decken möchte. Bohrungen auf türkischem Gebiet (in Anatolien) ergaben das Vorhandensein außerordentlich ergiebiger Ölquellen. Um die Konzession für diese Ölquellen wird der Kampf voraussichtlich bald entbrennen. Der Krieg zwischen Bolivien und Paraguay um die Bestimmung der Landesgrenzen geht im wesentlichen um den wertvollen Besitz von Ölvorkommen im Grenzgebiet.

Auf der anderen Seite werden zwischen den mächtigen Öltrusten Verhandlungen über die Herbeiführung einer Verständigung in anderen Fragen, die nicht den Besitz von Ölquellen betreffen, geführt. Für die Einschränkung der Produktion der Ölgruben in den Vereinigten Staaten und Venezuela wurden Vereinbarungen getroffen, die zwar zu keiner wirksamen Verminderung der Ölproduktion führten, zumindest aber eine weitere Zunahme der Produktion verhindern könnten. Die jüngsten Verhandlungen zwischen den großen Öltrusten, darunter die beiden größten, Standard Oil und Shell, wollen Vereinbarungen dahin treffen, daß die Belieferung der außereuropäischen Länder mit Öl und Ölprodukten jeweilig durch den Trust erfolgen soll, dessen Gruben zum betreffenden Lande am nächsten liegen. Die anderen Öltruste, die bisher an den Lieferungen in jene Gebiete teilgenommen haben, sollen für den Ausfall aus einem Fonds entschädigt werden. Man führt diese Verhandlungen unter der Losung der „Nationalisierung" der Ölindustrie, weil durch eine solche Regelung erhebliche Transportkosten erspart werden könnten. Falls aber diese Verhandlungen zum Erfolg führen würden, so müßte man in dieser Vereinbarung einen wichtigen Schritt zur Aufteilung der Absatzgebiete zwischen den Großtrusten erblicken. Dies aber würde bedeuten, daß der gegenwärtige Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt aufhören würde. Allein die Jagd nach neuen Ölquellen in der Welt würde weiter andauern.

Lohnhöhe und Kapitalbildung.

In der viel umstrittenen Frage des Zusammenhangs von Lohnhöhe und Kapitalbildung erschien in der letzten Nummer der „Wirtschaftskurve" ein bedeutsamer Beitrag von Dr. Altschul (Frankfurt a. M.), der der einseitigen und engstirnigen Auffassung von der Schädlichkeit hoher Löhne, die eine gewisse Unternehmerökonomie immer wieder vorzutragen pflegt, einen bösen Schlag versetzt. Mit Recht weist Dr. Altschul darauf hin, daß Lohnerhöhungen nur dann der Kapitalbildung gefährlich werden würden, wenn alle anderen wirtschaftlichen Bedingungen unverändert blieben. Tatsächlich bedeuten aber hohe Löhne einen starken Zwang zur Rationalisierung und Durchführung des technischen Fortschritts, so daß die gestiegene Produktivität auf die Dauer auch eine gesteigerte Kapitalbildung zur Folge haben müßte. Wären die Löhne im Krisenjahr 1925 stärker und rascher als es geschah, gesenkt worden, dann hätte die Gütererzeugung in den Jahren 1926 bis 1928 nicht im entferntesten das erreichte Ausmaß erlangen können, eben weil die Rationalisierung in viel langsamerem Tempo erfolgt wäre. Auch die andere Beweisführung Altschuls, daß durch Druck auf das Lohnniveau der technische Fortschritt gebremst und damit die Produktivitätssteigerung hintangehalten werde, was auf die Dauer neben einer Verringerung der Kapitalbildung zu internationaler Wettbewerbsunfähigkeit führen werde, ist hier von Bedeutung. Selbstverständlich gibt es auch in der Lohnsteigerung eine Grenze oder jedenfalls einen Punkt, bei dem der Lohn mit der größten Rentabilität und Kapitalbildung zusammenfällt. Ob man sich dieser Grenze nähert, dafür werden gewisse allgemeine Anhaltspunkte, wie Zinshöhe, Stand der Arbeitslosigkeit, Konkursziffern usw., herangezogen werden müssen. Bis diese Grenze erreicht wird, sind hohe Löhne die beste Grundlage für eine beschleunigte Kapitalbildung, wofür die Kapitalbildung in den fortgeschrittenen Ländern der schlagende Beweis ist: die Löhne sind hier höher und die Kapitalbildung viel größer als in den rückständigen Ländern mit niedrigen Löhnen (vergleiche beispielsweise England und Rußland in der Vorkriegszeit).

Literarisches.

Die beste kommunalpolitische Fachzeitschrift ist die Halbmonatsschrift „Die Gemeinde". Im zweiten Januarheft bringt sie Artikel über „Die Berliner Verkehrsreform", „Was bringt das Jahr 1929 für die Finanzwirtschaft der Gemeinden?" und über „Die Rechnungskontrolle durch die Stadtverordnetenversammlung" usw. Ein Abonnement durch die Post oder beim Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin SW. 68, Lindenstr. 3, kostet vierteljährlich 3 Mk.